

BUNDESRAT

Bericht über die 447. Sitzung

Bonn, den 24. Juni 1977

Tagesordnung

- Zur Tagesordnung 163 A
4. Gesetz zu dem **Beschluß und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung** (Drucksache 283/77) 163 B
Beschl u ß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 163 B
5. Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes, des Bundeskindergeldgesetzes, des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze (**Steueränderungsgesetz 1977 — StAndG 1977 —**) (Drucksache 284/77) 163 C
Prof. Dr. Halstenberg (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . 163 D
Gaddum (Rheinland-Pfalz) . . . 164 B
Beschl u ß: Die Beratung wird vertagt 165 C
6. Gesetz über **steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude** (Drucksache 265/77, zu Drucksache 265/77) . . 165 D
Beschl u ß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG. Annahme einer Entschließung 165 D
7. Gesetz zur **Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes** (Drucksache 264/77, zu Drucksache 264/77) 165 D
Theisen (Rheinland-Pfalz) 166 A
Koschnick (Bremen) 167 A
Dr. Strehlke, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 169 B
Dr. Günther (Hessen) 170 B
Beschl u ß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Die Zustimmung gemäß Art. 87 b Abs. 2 GG wird versagt 170 D
8. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 27. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich **Schweden** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 268/77) 170 D
Beschl u ß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 189 A
9. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 28. Juni 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich **Schweden** über **Leistungen für Arbeitslose** (Drucksache 269/77) 170 D
Beschl u ß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 189 A

10. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 4. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Spanischen Staat über Soziale Sicherheit** und dem **Ergänzungsabkommen** vom 17. Dezember 1975 (Drucksache 266/77) 170 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 189 A
11. Gesetz zu dem **Zusatzabkommen** vom 8. Juli 1976 zu dem Abkommen vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik **Rumänien über Sozialversicherung** (Drucksache 267/77) 170 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 189 A
16. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Koordinierung der Rechte der Mitgliedstaaten die (selbständigen) Handelsvertreter betreffend** (Drucksache 20/77) . . 170 D
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 189 B
19. Zweite Verordnung zur **Änderung der Futtermittelverordnung** (Drucksache 249/77) 170 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 189 B
20. Verordnung zur **Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung** (Drucksache 214/77) 170 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 189 C
21. Verordnung über die **Untersuchung männlicher Tiere zur Erteilung der Besamungserlaubnis** (Drucksache 248/77) 170 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 189 C
22. Zwölfte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Anrechnungs-Verordnung 1977/78**) (Drucksache 199/77) 170 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 189 C
23. Verordnung über die Bestimmung des Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung (**Arbeitsentgeltverordnung 1977 — ArEVO**) (Drucksache 244/77) . . . 170 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 189 C
24. Dritte Verordnung über die **Inkraftsetzung einer Ergänzung** des Abschnittes II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Osterreich über zoll- und paßrechtliche Fragen**, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (Drucksache 245/77) 170 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 189 C
26. Neunzehnte Verordnung zur **Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 243/77) . . 170 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 189 C
27. Erste Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 118 b des Steuerberatungsgesetzes** (Drucksache 242/77) 170 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 189 C
28. Verordnung über **Stoffe mit pharmakologischer Wirkung** (Drucksache 180/77) 170 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 189 B
29. Achtzehnte Verordnung zur **Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes** über verschreibungspflichtige Arzneimittel (Drucksache 240/77) 170 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 189 D
30. Verordnung bei der Unterstützung des amtlichen Tierarztes durch Hilfskräfte bei der hygienischen Überwachung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit frischem Fleisch (**Hilfskräfteverordnung — Frisches Fleisch — HKFrFIV —**) (Drucksache 213/77) . . 170 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 189 D

32. Verordnung zur Einführung von **Vordrucken für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Untertiteln** (Drucksache 220/77) 170 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 189 D
34. Verordnung zur **Änderung der Sechsten Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs** (Drucksache 216/77) 170 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 189 D
36. Verordnung zur Regelung von **Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr** (Drucksache 239/77) 170 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 189 D
39. Bestellung von zwei **Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 215/77, Drucksache 215/1/77) 170 D
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 215/1/77 190 C
40. Bestellung von vier **Beauftragten des Bundesrates und vier Stellvertretern für den Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen** (Drucksache 235/77, Drucksache 235/1/77) . . . 170 D
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 235/1/77 190 C
12. Entwurf eines Gesetzes über die **Pockenschutzimpfung — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg —** (Drucksache 212/77) 170 D
 Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 171 A
13. Entschließung des Bundesrates zur **Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Maßnahmen auf dem Gebiet der Straßenverkehrsordnung — Antrag des Landes Hessen —** (Drucksache 103/77) 171 A
 Beschluß: Die vorgeschlagene Entschließung wird im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gefaßt 171 B
14. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten und kommunalen Vertretungen) (Drucksache 236/77) 171 D
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 171 C
15. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur sechsten Änderung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der **Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe** (Drucksache 590/76) 171 C
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 171 D
17. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die **Erhaltung der Vogelarten** (Drucksache 21/77) 171 D
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 172 A
18. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Festlegung eines **Forschungsprogramms auf dem Gebiet Behandlung und Verwendung von Klärschlamm** (Konzertierte Aktion) (Drucksache 44/77) 172 A
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 172 A
25. **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO)** (Drucksache 259/77) 172 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 172 B
31. Verordnung über die Gewährung einer **Stellenzulage für Beamte, Richter und Soldaten in der Hochschulleitung (Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung — HltgStZuIV)** (Drucksache 177/77) 172 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 172 C

33. Verordnung über den **grenzüberschreitenden Huckepackverkehr** (Drucksache 222/77) 172 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 172 C
35. Verordnung über energieeinsparende Anforderungen an den Betrieb von heizungstechnischen Anlagen und Brauchwasseranlagen (**Heizungsbetriebs-Verordnung**) (Drucksache 149/77) 172 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 172 D
38. Wahl von
- zwei **Mitgliedern des Rundfunkrates** der Anstalt des öffentlichen Rechts „**Deutsche Welle**“
- sechs **Mitgliedern des Rundfunkrates** der Anstalt des öffentlichen Rechts „**Deutschlandfunk**“
- (Drucksache 60/77, Drucksache 71/77) 173 A
- Beschluß: Die Vorgeslagenen werden gewählt 173 A
41. Zustimmung zum Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die **Ernennung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 300/77) 173 B
- Beschluß: Der Ernennung des Ministerialdirektors Dr. Kurt Rebmann zum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wird zugestimmt . . 173 B
42. Viertes Gesetz zur **Änderung des Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 301/77) 173 B
- Beschluß: Die Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 3 GG wird versagt 173 C
1. Gesetz zur **Zwanzigsten Rentenanpassung** und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (**Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz** — 20. RAG) (Drucksache 280/77)
- in Verbindung mit
2. **Neuntes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Neuntes Anpassungsgesetz** — KOV — 9. AnpG-KOV) (Drucksache 281/77)
- und
3. **Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung** und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (**Krankenversicherungskostendämpfungsgesetz** — KVKG) (Drucksache 282/77) 173 C
- Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 173 D
- Claussen (Schleswig-Holstein) . . 176 C
- Pätzold (Berlin) 178 C
- Dr. Wicklmayr (Saarland) . . . 180 B
- Frau Dr. Scheurle (Saarland) . . 181 D
- Dr. Ehrenberg, Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung 182 D, 186 D
- Dr. Albrecht (Niedersachsen) . . 185 A
- Dr. Heubl (Bayern) 186 A
- Beschluß zu Punkt 1: Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 187 B
- zu Punkt 2: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG. Annahme einer EntschlieÙung 187 C
- zu Punkt 3: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 187 D
- Nächste Sitzung 187 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. Vogel,
Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Schriftführer:

Kiesl (Bayern)
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten
Frau Griesinger, Minister für Arbeit, Gesundheit
und Sozialordnung

Bayern:

Dr. h. c. Goppel, Ministerpräsident
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Kiesl, Staatssekretär im Staatsministerium des
Innern

Berlin:

Korber, Senator für Bundesangelegenheiten
Sund, Senator für Arbeit und Soziales
Pätzold, Senator für Gesundheit und Umweltschutz

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Fröhlich, Senator für Inneres
Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug

Hamburg:

Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund
Dr. Seeler, Senator, Finanzbehörde

Hessen:

Dr. Günther, Minister der Justiz,
Bevollmächtigter des Landes Hessen beim
Bund

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident
Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten
Groß, Minister des Innern

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Prof. Dr. Halstenberg, Finanzminister
Frau Donnepp, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Posser, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Gaddum, Minister der Finanzen
Theisen, Minister der Justiz

Saarland:

Klumpp, Minister für Wirtschaft, Verkehr und
Landwirtschaft
Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege und
Bundesangelegenheiten
Frau Dr. Scheurlen, Minister für Arbeit, Gesundheit
und Sozialordnung

Schleswig-Holstein:

Claussen, Sozialminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung
von Schoeler, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister
des Innern
Offergeld, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister
der Finanzen
Dr. Schüler, Staatssekretär, Chef des Bundeskanzleramtes
Frau Dr. Fuchs, Staatssekretär im Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Strehlke, Staatssekretär im Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Fingerhut, Staatssekretär im Bundesministerium
der Verteidigung

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

447. Sitzung

Bonn, den 24. Juni 1977

Beginn: 9.45 Uhr

Präsident Dr. Vogel: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf die 447. Sitzung des Bundesrates eröffnen.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen nebst Nachtrag in vorläufiger Fassung mit insgesamt 42 Tagesordnungspunkten vor.

Wir sind übereingekommen, Punkt 37 — die Schallschutzerstattungsverordnung — heute von der Tagesordnung abzusetzen und an den Ausschuß für Verkehr und Post zu überweisen.

(B) Außerdem hat mich die Bundesregierung soeben bitten lassen, die Tagesordnungspunkte 1 bis 3, also Rentenpaket, Kostendämpfung in der gesetzlichen Krankenversicherung, nicht jetzt, sondern später aufzurufen.

Ich gehe davon aus, daß diesem Wunsch entsprochen wird. Ich setze voraus, daß die Tagesordnung Ihre Zustimmung findet, und rufe folglich

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Beschluß und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung (Drucksache 283/77)

auf.

Der Bundesrat hat sich mit dieser Vorlage, die für die Fortentwicklung der europäischen Integration sehr bedeutsam ist, in seiner 445. Sitzung vom 6. Mai unter Beteiligung des Bundesaußenministers eingehend beschäftigt. Der Gesetzentwurf ist inzwischen vom Deutschen Bundestag unverändert angenommen worden.

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften empfiehlt Ihnen, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG** auf Anrufung des Vermittlungsausschusses **nicht zu stellen**.

Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Dann rufe ich

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes, des Bundeskindergeldgesetzes, des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1977 — StÄndG 1977 —) (Drucksache 284/77)

auf.

Das Wort zur Berichterstattung für den Finanzausschuß hat Herr Minister Prof. Dr. Halstenberg, Nordrhein-Westfalen.

Prof. Dr. Halstenberg (Nordrhein-Westfalen) Berichterstatte: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gestatten Sie dem Vorsitzenden des Finanzausschusses einige begründete Bemerkungen zu dem Ihnen vorliegenden **Vertagungsantrag**. (D)

Ich darf berichten, daß mehrere Ausschußmitglieder die Zustimmung ihrer Landesregierungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung für den Fall in Aussicht gestellt haben, daß zuvor eine die Länder befriedigende **Regelung über das Anteilsverhältnis an der Umsatzsteuer** sichergestellt ist. Andere Länder halten an ihrem Widerspruch in der Sache fest.

Alle Länder haben ein dringendes Interesse daran, eine ausgewogene Verteilung der Einnahmeausfälle und der Belastungen nach diesem Gesetz zu fordern. Während nämlich der Bund unter Einbeziehung der Haushaltsbelastungen, die sich aus der Anhebung des Kindergeldes ergeben, aus der Verabschiedung dieses Gesetzes eine Haushaltsverbesserung in Höhe von rund 1,1 Milliarden DM für 1978 und etwa 1,5 Milliarden DM für 1979 erwartet, müssen Länder und Gemeinden mit Einnahmeausfällen in Höhe von rund einer Milliarde DM für 1978 und 1,7 Milliarden DM für 1979 rechnen. Hinzu kommt, daß die Länder und Gemeinden von den Folgewirkungen der Erhöhung der Mehrwertsteuer ungleich härter getroffen werden als der Bund. Ich verzichte auf eine Rechnung.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Darstellung der **Auswirkungen des „Gesetzes über die**

(A) **steuerlichen Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude**, das uns als nächsten Tagesordnungspunkt beschäftigen wird. Ich bitte, Herr Präsident, mir von der Thematik her hier bereits einen Vorgriff zu gestatten; der Zusammenhang legt es nahe.

Wenn der Finanzausschuß Ihnen zu diesem Gesetz Zustimmung empfiehlt, so tut er dies nur im Interesse der Begünstigten, die sich bereits auf dieses Gesetz eingestellt haben. Er hat dabei seine Bedenken zurückgestellt, die sich daraus herleiten, daß der vom Bundesrat bereits bei der Beratung im ersten Durchgang geforderte Ausgleich des bei Ländern und Gemeinden entstehenden Steuerausfalls nicht gesichert ist; ich möchte sagen: immer noch nicht gesichert ist.

Dieser Steuerausfall in Höhe von rund einer Milliarde DM bei den Ländern und Gemeinden im Jahre 1978 — gegenüber nur 230 Millionen DM beim Bund — ist den bereits von mir dargestellten Haushaltsbelastungen nach dem Steueränderungsgesetz 1977 noch hinzuzurechnen. Gestatten Sie, daß ich noch einmal eine Zahl nenne. Länder und Gemeinden haben mit diesem Steuerpaket eine Haushaltsbelastung von rund zweieinhalb Milliarden DM zu tragen, wogegen dem Bund im Ergebnis gewiß eine Haushaltsverbesserung verbleiben wird.

(B) Mir scheint danach, die Bundesregierung hat das Leitmotiv von der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte, unter dem der vorliegende Gesetzentwurf ursprünglich konzipiert wurde, einseitig verstanden. Der Finanzausschuß hielt es daher für geboten, die Entscheidung über das Steueränderungsgesetz 1977 so lange zurückzustellen, bis ein **angemessener Ausgleich dieser überproportionalen Belastungen von Ländern und Gemeinden** sichergestellt ist.

Meine Kollegen und ich gingen hierbei davon aus, daß es innerhalb der für die Anrufung des Vermittlungsausschusses zur Verfügung stehenden Drei-Wochen-Frist — mag sie auch kurz sein — möglich sein sollte, die Verhandlungen über die Neuverteilung der Umsatzsteuer abzuschließen, so daß diejenigen Länder, die Änderungsanträge zum materiellen Inhalt des Steueränderungsgesetzes dann noch zu stellen beabsichtigen, eine Beschneidung ihrer Rechtsposition durch die Vertagung der Beratung heute nicht zu befürchten haben.

Präsident Dr. Vogel: Vielen herzlichen Dank, Herr Prof. Halstenberg. — Das Wort hat jetzt Herr Finanzminister Gaddum, Rheinland-Pfalz.

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, sehr verehrte Damen, meine Herren! Es ist vielleicht etwas ungewöhnlich, daß zu einem Vertagungsantrag eine ausdrückliche Erklärung abgegeben wird. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat beschlossen, diesem Antrag nicht zuzustimmen. Die Gründe möchte ich kurz darlegen.

Die Vertagung einer Gesetzesbehandlung im Bundesrat ist ein durchaus übliches Verfahren, gegen

(C) das wir uns nicht prinzipiell wenden, zumal die Vertagung — wie in der Begründung des Antrages zum Ausdruck kommt — die Möglichkeit der Anrufung des Vermittlungsausschusses offenhalten soll. Herr Kollege Halstenberg hat dies als Berichterstatter eben ausdrücklich nochmals betont. Insoweit würden verfahrensmäßig dem Bundesrat alle Entscheidungsmöglichkeiten erhalten bleiben.

Die Begründung zum Vertagungsantrag ist jedoch geeignet, den Eindruck zu erwecken, als bestünden Bedenken gegen das Steueränderungsgesetz 1977 nur aus steuerverteilungspolitischen Aspekten. Der Antrag wird allein damit begründet, daß zwischenzeitlich über die **offenen Fragen der Steuerverteilung** — sowohl in der anstehenden Neuverteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern als auch bei der Lastenverteilung aufgrund des Steueränderungsgesetzes 1977 und des Gesetzes über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude — eine Einigung erreicht und die Neuverteilung insgesamt sichergestellt wird.

Der angemessene finanzielle Ausgleich in der Steuerverteilung ist gewiß ein wesentlicher Gesichtspunkt, der aus der grundgesetzlich fixierten Verantwortung und Interessenwahrung der Länder für die Kommunen nicht vernachlässigt werden darf. Aber ebenso dürfen unsere wirtschaftspolitischen, finanzpolitischen und insbesondere beschäftigungspolitischen Anliegen nicht unberücksichtigt bleiben.

(D) Die **Steuer- und Abgabenquote** bewegt sich schon gegenwärtig an der Grenze des Erträglichen. Die Steuerlastquote wird — unter Berücksichtigung wohlgemerkt des Steueränderungsgesetzes 1977 in der jetzigen Fassung — im Jahre 1978 auf 24,6 Prozent ansteigen. Damit wird ein noch nie dagewesener Höchststand erreicht und die bisher gerade als tragbar angesehene Schallmauer von 24 Prozent durchstoßen. Dies hemmt den Leistungswillen und schwächt die Bereitschaft, wirtschaftliches Risiko zu übernehmen.

Wenn wir unsere leistungsorientierte marktwirtschaftliche Ordnung erhalten und nicht aushöhlen lassen wollen, dann darf der Staat nicht seinen Anteil am Sozialprodukt weiter zu Lasten des privaten Bereiches ausdehnen bzw. das sich vor allem aus konjunkturellen Gründen ergebende hohe Niveau einnahmemäßig festschreiben.

Wer also dem Steueränderungsgesetz 1977 zustimmt und nur noch die verteilungspolitischen Argumente diskutieren möchte, der muß wissen, daß er später nicht mehr über eine ständig steigende Staatsquote und eine Gefährdung der marktwirtschaftlichen Ordnung klagen kann.

Das **Steueränderungsgesetz 1977** ist sozialpolitisch ungerecht und unausgewogen. Durch das Steuerpaket wird in vielen Fällen dem Bürger über steuerliche Entlastungen und Kindergelderhöhung bestenfalls nur das gegeben, was ihm bei der Verbrauchsbesteuerung zusätzlich genommen wird. Die Mehrwertsteuererhöhung trifft diejenigen Gruppen

(A) unserer Bevölkerung besonders hart, die am wenigsten in der Lage sind, einen Inflationsausgleich bei ihren Einkommensansprüchen durchzusetzen.

Das Steueränderungsgesetz 1977 ist konjunktur- und beschäftigungspolitisch falsch. Vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen, vor allem der beschäftigungspolitischen Zielsetzungen sind verstärkte Investitionen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zur Gewährleistung eines angemessenen Wirtschaftswachstums erforderlich. Wir halten eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zur Stärkung ihrer Investitionsfähigkeit für erforderlich. Nur dadurch sind die gesamtwirtschaftlichen Ziele erreichbar, die auch die Bundesregierung anstrebt.

Ein Investitionsanreiz ist aber nicht zu erwarten, wenn steuerliche Entlastungen der Unternehmen durch Kostensteigerungen, die aus dem gleichen Steuerpaket resultieren, zumindest kompensiert werden. Mittelständische Unternehmen werden durch die von der Mehrwertsteuererhöhung ausgelösten höheren Lohnkosten stärker belastet, als sie bei der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer entlastet werden. Wenn man die Entlastung der Betriebe von ertragsunabhängigen Steuern will, um die Investitionsbereitschaft zu stärken, dann muß man gegenteilig wirkende Steuererhöhungen wie die Mehrwertsteuererhöhung unterlassen.

Die neuesten Zahlen über die Steuereinnahmen verdeutlichen eine — und ich sage es betont — beängstigend ansteigende Belastung der individuellen Lohn- und Einkommensteuerlast. Sie weisen gleichzeitig aus, daß durch die progressionsbedingten inflationären Steuerermehreinnahmen die bisherigen Einnahmeerwartungen deutlich übertroffen werden. Da dies nicht auf eine erfreulichere Wirtschaftsentwicklung, sondern vielmehr auf verstärkten Anstieg der individuellen Abgabenlast zurückzuführen ist, muß aus gesamtstaatlicher Verantwortung der Bürger von der inflationsbedingten Mehrbelastung befreit werden. Deshalb dürfen Entlastungen nicht durch eine Anhebung der Mehrwertsteuer finanziert werden.

Ich möchte auch darauf hinweisen — und dieser Gesichtspunkt ist bisher meines Erachtens nicht beachtet worden —, daß durch das jetzt beabsichtigte Verfahren zwar bei dieser Steuergesetzgebung die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder berücksichtigt werden mögen, aber eine **Überbelastung des Steuerpflichtigen** erreicht wird. Damit wird zwar einer der in Art. 106 Abs. 3 Ziff. 2 GG genannten Grundsätze beachtet, der andere aber mißachtet.

Der Bundesrat geht, wenn er dem Steuerpaket zustimmt, einen verfassungsrechtlich zumindest bedenklichen Weg, der unter Umständen die Gültigkeit des ganzen Gesetzes in Frage stellen könnte.

Das im Steueränderungsgesetz 1977 zum Ausdruck kommende steuerpolitische Konzept der Bundesregierung und des Bundestages ist nicht geeignet, die wirtschaftspolitischen Probleme zu lösen, vor denen wir stehen. Wegen der dargelegten

grundsätzlichen Einwände, die in der Begründung des Vertagungsantrages nicht zum Ausdruck kommen, sieht sich das Land Rheinland-Pfalz nicht in der Lage, dem Antrag zuzustimmen. Unser Ziel ist es, die Steuerentlastung zu gewähren — ohne Anhebung der Mehrwertsteuer. (C)

Präsident Dr. Vogel: Wird weiter das Wort gewünscht? — Keine weiteren Wortmeldungen.

Die Ausschüsse empfehlen, heute die Beratung zu vertagen. Wir stimmen über diese Empfehlung jetzt ab. Wer für eine **Vertagung** heute ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Für die **weitere Behandlung** schlage ich **folgendes Verfahren** vor:

1. Das Steueränderungsgesetz 1977 wird in einer Sondersitzung am 8. Juli 1977 behandelt, wenn mindestens ein Land dies beantragt.
2. Wenn die Sondersitzung von keinem Land beantragt wird, wird das Steueränderungsgesetz 1977 in der Bundesratsitzung am 15. Juli 1977 behandelt.
3. Der Finanzausschuß und der Innenausschuß haben die Plenarbehandlung des Steueränderungsgesetzes 1977 erneut vorzubereiten.

Darf ich zu diesem Verfahrensvorschlag **Zustimmung** feststellen? — Das ist der Fall.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz über **steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude** (Drucksache 265/77, zu Drucksache 265/77). (D)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 265/1/77. Wir stimmen ab über die Ausschlußvorschläge in Drucksache 265/1/77, und zwar zunächst über die dortige Empfehlung unter Buchstabe a, dem Gesetz zuzustimmen. Wer folgt diesem Vorschlag? — Das ist die Mehrheit.

(Hasselmann: Enthaltung von Niedersachsen!)

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Wir haben jetzt noch über die in Drucksache 265/1/77 unter Buchstabe b vorgeschlagene EntschlieÙung abzustimmen. Wer folgt dieser Empfehlung? — Das ist die Mehrheit. Die **EntschlieÙung** ist demgemäß **angenommen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes** (Drucksache 264/77, zu Drucksache 264/77).

Wortmeldungen liegen vor von Herrn Minister Theisen (Rheinland-Pfalz), von Herrn Bürgermeister Koschnick (Bremen) und von Herrn Staatsminister Dr. Günther (Hessen). — Herr Minister Theisen (Rheinland-Pfalz) hat das Wort.

(A) **Theisen** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir zunächst einige erläuternde Bemerkungen zu dem Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz, der darlegt — und nach unserer Überzeugung auch belegt —, daß das vorliegende **Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**.

Nach dem Gesetzesbeschluß des Bundestages vom 27. Mai 1977 soll in das Zivildienstgesetz ein § 14 b eingefügt werden, wonach ein 18 Monate dauernder Dienst außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will, vom Zivildienst befreit. Damit soll, wie in der Begründung des Gesetzesentwurfes ausgeführt, einem Anliegen Rechnung getragen werden, das insbesondere von der Aktionsgemeinschaft „Dienst für den Frieden“ namens der ihr angeschlossenen Organisationen immer wieder vorgetragen worden sei.

Mit dieser in Anlehnung an die Bestimmungen des § 14 a des Zivildienstgesetzes für den Entwicklungsdienst geschaffenen Vorschrift soll dem **Bund eine neue Verwaltungsaufgabe übertragen** werden: Zum Zivildienst nicht herangezogen werden soll nämlich nicht jeder Kriegsdienstverweigerer, der für irgendeinen Träger eines Zivildienstes tätig ist, sondern nur der, der für einen anerkannten Träger Dienst leistet. § 14 b Abs. 3 Satz 1 nennt die Voraussetzungen für eine Anerkennung. Satz 2 sieht vor, daß über diese Anerkennung auf Antrag eines Trägers der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung entscheidet.

(B) Es handelt sich hier um eine neue Verwaltungsaufgabe des Bundes, weil nach dem bisher geltenden Recht ein **Friedensdienst** im Sinne des § 14 b nicht von der Heranziehung zum Zivildienst befreit und die nunmehr im § 14 b Abs. 3 Satz 2 des Zivildienstgesetzes vorgesehene Verwaltungstätigkeit der Anerkennung eines Trägers eines Friedensdienstes neu begründet wird. Ich möchte dabei darauf hinweisen, daß die Anerkennung eines Trägers eines Friedensdienstes nicht identisch ist mit der im § 2 des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juli 1969 geregelten Anerkennung eines Trägers des Entwicklungsdienstes. Es handelt sich für die Verwaltungspraxis vielmehr um einen neu hinzugekommenen Dienst, für den andere Anerkennungsvoraussetzungen bestehen. Auch die Verwaltungszuständigkeiten sind speziell und sind anders geregelt als beim Entwicklungsdienst.

Während über die Anerkennung eines Trägers des Entwicklungsdienstes der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit entscheidet, soll durch den uns vorliegenden Gesetzesbeschluß dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eine neue Verwaltungsaufgabe übertragen werden. Die Begründung dieser neuen Verwaltungszuständigkeit des Bundes bedarf nach Art. 87 b Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Nun gestatten Sie mir, meine verehrten Damen und Herren, einige politische Anmerkungen zu die-

(C) sem Gesetz, dessen Überschrift eigentlich lauten müßte: **„Abschaffung der Allgemeinen Wehrpflicht“**. Nach der Novelle soll künftig jeder Wehrpflichtige selbst entscheiden können, ob er Wehrdienst leisten will. Ein Schreiben an das Kreiswehersatzamt genügt, um vom Wehrdienst freigestellt zu sein. Wer keinen Dienst in der Bundeswehr leisten will, muß sich nur für einen Zivildienst bereiterklären. Damit ist das Prinzip der Allgemeinen Wehrpflicht faktisch abgeschafft. Und dies geschieht angesichts der Tatsache, daß die internationale Sicherheitslage ernster ist denn je.

Mit der uns vorliegenden Novelle wird der erste Schritt zu einer bloßen **Freiwilligenarmee** getan. Denn es braucht nur noch derjenige Soldat zu werden, der sich freiwillig, wenn auch stillschweigend freiwillig, für den Wehrdienst statt für den Zivildienst entscheidet. Damit würde aber der erfolgreiche Integrationsprozeß zwischen unserer Gesellschaft und ihrer Wehrpflichtarmee entscheidend gestört. Das in unserer Verfassung verankerte Prinzip einer wehrhaften Demokratie in der Obhut aller ihrer Bürger würde zerstört. Die Allgemeine Wehrpflicht ist ja nach unserer Verfassung die Regel, die Kriegsdienstverweigerung die Ausnahme. Unser Grundgesetz hat die Ableistung des Wehrdienstes nicht in das Belieben des einzelnen gestellt und deshalb das Recht auf Verweigerung des Kriegsdienstes ausdrücklich auf Gewissensgründe beschränkt. Bei allen Schwierigkeiten, die es gibt, muß sich unser Staat bemühen, ein Urteil über die Glaubwürdigkeit und Ernsthaftigkeit, mit der der Wehrpflichtige sein Gewissen geprüft hat, zu gewinnen. Daß ein solches Verfahren für alle gleichermaßen gelten muß, sollte selbstverständlich sein.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß aber unterscheidet zwischen den bereits Dienenden und den noch nicht Einberufenen. Die Bundesregierung argumentiert, daß sie das Prüfungsverfahren niemandem mehr zumuten wolle. Sie mutet es aber den bereits dienenden Soldaten weiterhin zu, ebenso den Reservisten, die ihren Dienst bereits geleistet haben. Ebenso mutet sie dieses Prüfungsverfahren dem bereits Gemusterten zu. Das ist, wie wir meinen, ein Knick in der Argumentation. Hinzu kommt, daß das Prüfungsverfahren wieder eingeführt werden soll, wenn die Not es gebietet und die Zahl der Soldaten nicht mehr ausreicht.

Zu der nach dem Gesetz **möglichen Wiedereinführung des Prüfungsverfahrens** möchte ich speziell bemerken, daß dies insbesondere in Spannungszeiten politisch nur schwer durchsetzbar sein dürfte. Sollte es tatsächlich unternommen werden, so erscheint es mir unmöglich, daß in der gebotenen kurzen Zeit ein Verwaltungsapparat ausreichender Größe aufgebaut und Prüfungsausschüsse besetzt werden, welche die dann notwendigen Gewissensprüfungen durchführen sollen.

Die Wehrpflichtnovelle des Jahres 1975 hatte der Bundespräsident nicht unterzeichnet und dem Präsidenten des Deutschen Bundestages am 4. November 1976 zurückgegeben, da es ihm nicht möglich war,

(C)

(D)

(A) Zweifel an dem verfassungsmäßigen Zustandekommen der Gesetzesnovelle zu überwinden. Nun versucht es die Regierungskoalition des Deutschen Bundestages im zweiten Anlauf, nach dem sie durch einige gesetzestechnische Änderungen die Zustimmungsbefähigung der Novelle beseitigt zu haben glaubt. Wir können das nicht mittragen. Die Abschaffung des Prüfungsverfahrens und die damit verbundene faktische Abschaffung der Allgemeinen Wehrpflicht scheidet für uns aus.

Es wäre die Pflicht aller verantwortlichen Politiker, angesichts der Rüstungsbemühungen im Osten unseren jungen Staatsbürgern klarzumachen, daß die Verteidigung unseres Landes und damit die Verteidigung unserer Freiheit dringend notwendig ist und zu den selbstverständlichen Pflichten eines jeden Staatsbürgers zählt.

Präsident Dr. Vogel: Das Wort hat jetzt Herr Bürgermeister Koschnick (Bremen).

Koschnick (Bremen): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich unterstreiche ausdrücklich das, was Herr Kollege Theisen soeben gesagt hat. Es ist unsere Pflicht, unseren Staatsbürgern klarzumachen, wie die Sicherheitslage in Europa ist, vor welchen Gefährdungen wir stehen, in welchem Umfange wir in der Lage sind, Gefährdungen durch Mittel der Politik, durch ein sachgerechtes Verhalten, aber auch durch den Aufbau und die Sicherung von Verteidigungsstreitkräften abzusichern, und aus welchen Gründen wir im Bündnis gemeinsam die von uns gewünschte Lebensform in Freiheit verteidigen wollen. Das ist unsere Pflicht. Das ist nicht nur die Pflicht des Staates und der Politiker, das sollte die Pflicht eines jeden sein, der begriffen hat, was Freiheit für den einzelnen und für die Gemeinschaft wert ist.

Aber der Unterschied ist: Sie wollen das erzwingen durch gesetzliche Normierungen, ich möchte es mit gesetzlichen Normierungen untermauern. Aber meine sittliche Pflicht will ich mir nicht nur vorschreiben lassen vom Gesetzgeber, sondern ich muß auch zu Hause, da wo ich stehe, anfangen, dafür zu werben, daß wir gemeinsam diese Freiheit als ein wesentliches Potential unserer Existenz mitvertreten.

Aus diesem Grunde sind die Ansatzpunkte, wie ich meine, unterschiedlich angelegt. Ich gehöre zu denen, die seit vielen Jahren dafür kämpfen, dafür eintreten, sich darum bemühen, daß junge Menschen, Männer, sich der Gemeinschaft, dem Staate zur Verfügung stellen, um **Dienste für die Gemeinschaft** zu erbringen. Naheliegend ist, daß aus der Sicherheitslage unseres Landes an der Nahtstelle zweier Blöcke der erste, der entscheidende, der eindrucksvollste Dienst im Bereich unserer Verteidigungsanstrengungen zu leisten ist. Aber immer habe ich auch darum geworben, daß diejenigen, die nicht für diesen Bereich in Frage kamen, gleichwohl auch in anderen Fällen ihre Dienstpflichten gegenüber der Gemeinschaft, gegenüber der Nation erfüllen.

Aber wir wollen hier doch nicht mit falschen Karten, mit gezinkten Karten spielen; denn es ist doch nicht so, daß alle jungen Männer gestern und vorgestern zur Bundeswehr eingezogen wurden. Da gibt es **Tauglichkeitsstufen**, die einen ganz bestimmten Bereich gar nicht erst zum Einsatz kommen lassen. Da gab es ein **Losverfahren**, bei dem nur ein Teil derjenigen, die davon betroffen waren, eingezogen wurden; andere wurden durch Losentscheid freigestellt. Manche behaupten sogar, das Losverfahren hätte in dem einen oder anderen Falle seltsame Blüten getrieben; das sei dahingestellt.

Andere haben gesagt — und da haben wir doch einmal gemeinsam sehr darum gerungen, jedenfalls wir in der Evangelischen Kirche und auch die Katholische Kirche —, wir möchten aus den bitteren Erfahrungen der Geschichte dem einzelnen Bürger keine Vergewaltigung seines Gewissens zumuten. Wenn der Betreffende aus innerer Gewissensforschung zu dem Ergebnis kommt, daß er nicht in der Lage ist, ohne gebrochenes Rückgrat Dienstpflichten im Kriegsfall mit der Waffe in der Hand zu leisten, dann soll er seine Bereitschaft bekunden und zeigen, andere Dienste für die Gemeinschaft zu erbringen, die für die freiheitliche Entwicklung unserer Gesellschaft von politischer Bedeutung sind.

Ich habe die ganz große Sorge, daß wir, die das sehen — weil es auch Mißbrauch bei einigen gegeben hat, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wurden —, einer ganzen jungen Generation bescheinigen, sie sei nicht bereit, ihre Pflichten für die Gemeinschaft zu erbringen. Ich halte das für eine diskriminierende Bemerkung für alle die jungen Menschen, die heute nicht immer nur freiwillig, manchmal auch mürrisch — wer ist denn schon freiwillig bereit, alle Pflichten auf sich zu nehmen — ihre Dienstpflichten akzeptieren und die im stillen doch begreifen, daß der Staat eine sittliche Pflicht hat und an sie die Forderung stellen darf, daß sie sich in einem bestimmten Teil ihres Lebens der Gemeinschaft unter erschwerten Bedingungen zur Verfügung stellen, erschwerten Dienstbedingungen, erschwerten finanziellen Bedingungen.

Wir alle haben erkannt, daß wir ein schwieriges Prüfungsverfahren geschaffen haben, das letztlich keine Gerechtigkeit brachte, durch das wir erkennen mußten, daß es wirklich nicht dazu dient, letzte Gewissheiten in der Gewissensforschung zu haben. Ich halte es nicht für gut, daß wir diesen Bereich durch andere Regelungen ersetzen in einer Zeit, in der so viele junge Menschen zuwachsen, die wir zur Bundeswehr hinführen können. Hierbei müssen wir nur ein Problem sicherstellen, daß keiner sich drücken darf vor den Pflichten gegenüber der Nation, daß er sich aber entscheiden kann für den einen oder anderen Dienst.

Fragen Sie doch bitte mal eine Reihe von Seelsorgern, was die zu denen sagen, die nicht artikulationsfähig waren vor Gerichten und Verwaltungsdienststellen und wegen ihrer mangelhaften Artikulationsfähigkeit gezwungen wurden, dann Dienste zu leisten, während andere, die etwas eloquenter oder besser vorbereitet waren, sehr wohl durch das

- (A) Verfahren kamen und hoffen konnten, dann nicht dienen zu müssen.

Wir glauben — das ist die feste Haltung des Senats in Bremen —, daß eine gesetzliche Regelung, die uns die Garantie gibt, daß unter gleichwertigen Bedingungen in gleichartigen Zeiträumen junge Menschen ihre Dienstpflichten zu erbringen haben, besser ist, als es all die Modalitäten sind, die uns in der Vergangenheit in ganz erhebliche Schwierigkeiten gebracht haben und die — ich sage: Gott sei es geklagt — heute in einer Form in der Öffentlichkeit abgehandelt werden, als wenn wir eine Generation von Drückebergern hätten, was ich ausdrücklich bestreite.

Wollten wir die allgemeine Wehrpflicht abschaffen, dann müßten wir es der ungeprüften Willkür des einzelnen überlassen, ob er sich für den Wehrdienst oder den Zivildienst entscheidet. Wenn ich Willkür des einzelnen sage, muß ich auch Willkür der Masse unterstellen; beides will ich nicht. Ich bitte darum, noch einmal zurückzukehren zu dem, was wir als einen bitteren Erfahrungsschatz aus den Jahren bis 1945 in unser Leben, in unsere Gesetzgebung, in das Grundgesetz haben einfließen lassen, nämlich daß der Mißbrauch staatlicher Gewalt, die Vergewaltigung des Gewissens des einzelnen, gerade in unserem Land damals, schrecklichste Blüten trieb, wenn man das noch als Blüten bezeichnen darf. Feigheit vor dem Feind? — Wir wissen doch noch, wir, die wir damals gedient haben, was das als Vorwurf in den Jahren 1943 bis 1945 bedeutete, was für schreckliche Dinge mit diesem Vorwurf angerichtet worden sind. Und das wollten wir — nach gemeinsamer Ubereinstimmung auch im Deutschen Bundestag — nicht. Daß heute mit hergesuchten Begründungen der Verteidigungshaushalt im Bundestag abgelehnt worden ist, ist eine Quelle besonderen Argers für mich, der ich mich in außerordentlich starkem Maße für die Bundeswehr und für die Verteidigungsbereitschaft unseres Landes und für das Bündnis einsetze.

(B)

Aber ich bleibe nicht mehr glaubwürdig, auch nicht in der Truppe, wenn ich nicht endlich in der Öffentlichkeit deutlich mache, warum es eigentlich in diesen letzten Jahren zu diesen großen Diskussionen gekommen ist. Wie war es denn in der Truppe?, wenn ich einmal so fragen darf. Da waren die Soldaten, die Unteroffiziere und die Offiziere verärgert darüber, daß selbst diejenigen, die sich noch im Dienst auf die Kriegsdienstverweigerung beriefen, aus dem Truppenverband herauskamen und dann möglicherweise nicht dienen mußten. Alle haben mir damals gesagt: Sorg bloß dafür — wenn jemand sich so erklärt —, daß er dann gleich an anderer Stelle seine Dienstpflichten erfüllen kann. Dann haben wir keine Sorge um die Dienstgerechtigkeit. Und darum geht es: um die Dienstgerechtigkeit, nicht um die Wehrgerechtigkeit. Somit kann jeder junge Mensch — so meine ich — wirklich seine Pflichten in der Gemeinschaft erfüllen. Ich möchte hier mit Bundesminister Leber sagen, daß mit dieser Gesetzgebung nicht die Zahl der Dienstleistenden im ganzen kleiner wird; nein.

Wenn wir Wehrdienst und Zivildienst addieren, werden wir — so sagt Leber — nach der Neuregelung, die hier gefunden ist, im ganzen viel mehr Dienst für den Staat bekommen als bisher und damit mehr Wehrgerechtigkeit im ganzen, weil mehr Dienstleistung verlangt wird und mehr Dienstleistung erfolgen wird. Ich sage Ihnen hier: Ich stehe voll und ganz zu dieser Position.

Ich stehe aber auch zu einer Position, die ich bei kritischer Überprüfung der damaligen Gesetzesarbeit gefunden habe und zitiere aus einem Kommentar zum Grundgesetz zu Art. 4. Da sagen die Kommentatoren:

Ebenso gut wäre es von Verfassungen wegen aber auch möglich, daß der Gesetzgeber, um das peinliche und meist auch zu nichts führenden Überprüfen behaupteter Gewissensentscheidungen zu umgehen, es den Wehrpflichtigen zur Wahl stellte, ob sie Wehrdienst, Ersatzdienst, Dienst in einem Zivilschutzcorps oder andere Formen des Dienstes für die Gemeinschaft für sich bevorzugen.

Diese Position habe ich entnommen einem Grundgesetzkommentar von Maunz/Dürig/Herzog. Einer der Kommentatoren ist in diesem Hause nicht ganz unbekannt. Ich kenne ihn jedenfalls relativ gut, so weit man unter Männern das sagen kann.

(Heiterkeit)

Meine Damen und Herren, schon Theodor Heuss hat einmal ahnungsvoll bei den Beratungen im Parlamentarischen Rat von dem **Massenverschleiß des Gewissens** gesprochen und gewarnt, daß der Staat in einem zu umfangreichen Maße eindringt in das, was der einzelne für sich zu entscheiden hat. Das, was der Staat fordern kann, ja fordern muß, ist, daß keiner sich drückt, und hier sage ich allerdings: Ich glaube, daß es höchste Zeit ist, daß wir hier zu einer anderen Form von Gerechtigkeit kommen, nachdem wir in zwanzigjähriger Praxis jetzt festgestellt haben, wie schwierig eigentlich diese Frage geworden ist, vor welche Probleme wir insgesamt gestellt waren und wie wir auch in den Diskussionen mit Vertretern der CDU/CSU versucht haben, uns auf einer Ebene zu verständigen, die verfassungskonform und sachlich berechtigt ist und dem Dienst an der Gemeinschaft besser entspricht.

Ich meine allerdings auch — wenn ich mir die einzelnen jungen Menschen anschau —, daß ich den Dienst in der Bundeswehr, den ich bevorzuge und für den ich werbe und eintrete, in seinem Schwierigkeitsgrad im Ernstfall genau kenne. Im Friedensfalle, für den wir gemeinsam arbeiten, wird aber dieser Dienst nicht schwieriger sein, eher leichter als mancher Dienst, den wir von den Dienstleistenden in Bethel oder in anderen Einrichtungen fordern. Ich meine, daß es von daher nicht geboten erscheint, diejenigen, die sich für diese Dienste bereit finden, öffentlich zu diskriminieren.

Es bleibt dann die Frage für mich: Was machen wir eigentlich mit denjenigen, die sich der **Dienstpflicht entzogen** haben, und zwar nicht mit Mitteln

(C)

(D)

(A) des Gesetzes, nicht mit der Artikulationsfähigkeit vor Ausschüssen oder in der Hoffnung, sich hier und da durchzulavieren? Ich meine diejenigen, die nach West-Berlin gegangen sind, zum Teil auch ins Ausland, weil sie dann nicht eingezogen werden können.

Ich denke mir, wenn wir diesen Menschen ein konkretes Angebot machen und wenn sie ihre Dienstpflichten hier bei uns erfüllen, könnten wir auf Strafverfolgung verzichten, könnten wir einen Schritt gehen, den Präsident Carter in Amerika auch gegangen ist. Ich sage ausdrücklich: nur dann, wenn sie ihre Dienstpflichten erfüllen wollen, zumindest im zivilen Bereich.

Aber wir würden auch noch etwas anderes tun, wenn wir den ganzen Bereich mit seinen Schwierigkeiten nicht nur für die jungen Menschen, sondern auch für die Eltern nicht sehen wollen: Wir werden in unseren Diskussionen, in unseren Gesprächen gerade mit kirchlichen Diensten immer wieder erleben, daß neues, zusätzliches, menschliches Elend entsteht. Diesem Elend können wir mit einer sorgfältigen, behutsamen, der Gemeinschaft dienenden Gesetzgebung entgegenwirken und somit den Betroffenen helfen. Ich glaube, auch der Bundesrat hat bei seinen Überlegungen die Aufgabe, das Sittlich-Ethische in diesen Bereichen des Dienens, des Zwanges zum Dienst für alle, aber mit einer Bereitschaft der Differenzierung nach Gewissenskraft zu akzeptieren. Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie Ihren Antrag zurückziehen könnten.

(B) **Präsident Vogel:** Das Wort hat nunmehr Herr Staatssekretär Dr. Strehlke vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Dr. Strehlke, Staatssekretär vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Mit dem Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes soll für die jungen wehrpflichtigen Bürger unseres Staates ein Zustand beendet werden, der sowohl von den unmittelbar Betroffenen als auch von weiten Teilen der Bevölkerung als nicht mehr tragbar angesehen wird. Ohne erkennbare Notwendigkeit werden die Kriegsdienstverweigerer einem Anerkennungsverfahren unterworfen, das in vielen Fällen zu Ungerechtigkeiten geführt hat — das wurde bereits gesagt — und das in heute nicht mehr zu rechtfertigender Weise vielfach die vom Grundgesetz geschützte Gewissensentscheidung des einzelnen tangiert.

Weil das bisherige Anerkennungsverfahren die uns allen bekannten Mängel aufweist, soll es nunmehr durch ein Verfahren ersetzt werden, durch das bei Aufrechterhaltung und Sicherung der militärischen Aufgaben der Landesverteidigung und im Bereich der NATO die **Gewissensentscheidung des einzelnen optimal gewährleistet** werden kann.

In Zukunft soll also auf ein besonderes Prüfungsverfahren verzichtet werden, wenn dies aus Gründen der Landesverteidigung nicht unbedingt erfor-

derlich ist. Dies beugt einer ungleichen und damit auch ungerechten Behandlung der Kriegsdienstverweigerer vor. Ich glaube, jeder von uns, der sich dem Rechtsstaat verpflichtet und verbunden fühlt, sollte deshalb die Möglichkeit begrüßen, aber auch nutzen, um in einem wichtigen Teilbereich unserer Gesellschaft, der den jungen Mitbürgern erhebliche Opfer abverlangt, den Weg zu mehr Gerechtigkeit zu eröffnen.

Meine Damen und Herren, ich kenne die Bedenken, die gegen den Gesetzentwurf geltend gemacht worden sind, möchte dem aber folgendes entgegenhalten:

Soweit gegen die Aussetzung und die Modifizierung des Prüfungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer vorgebracht wird, durch sie werde die Wehrpflicht faktisch abgeschafft, darf ich nur darauf hinweisen, daß die Wehrpflicht nicht ersatzlos entfällt. Denn für die Kriegsdienstverweigerer tritt vielmehr an ihre Stelle eine achtzehnmonatige Zivildienstpflicht. Dem Zivildienst stehen bereits heute über 30 000 Zivildienstplätze zur Verfügung. Darüber hinaus werden rund 10 000 zivildienst-adäquate Einsatzmöglichkeiten bereitstehen. Ich erkläre: Die Bundesregierung wird die für den Zivildienst erforderlichen Haushaltsmittel bereitstellen. Alle Dienstpflichtigen, und zwar auch diejenigen, die 1976 und 1977 nicht herangezogen worden sind, könnten also auch unter Berücksichtigung eines zu erwartenden Anstiegs der Kriegsdienstverweigerung zum Zivildienst einberufen werden.

Ein weiteres, meine Damen und Herren: **Zivildienst** ist überwiegend **Dienst am kranken, behinderten und alten Menschen**. Die physische und die psychische Belastung dürfte damit der Beanspruchung der Wehrdienstleistenden wohl kaum nachstehen. Im Zivildienst sind auch insoweit keine wesentlichen Unterschiede zum Wehrdienst zu erwarten, als es zum Beispiel keinen Rechtsanspruch darauf gibt, wie häufig gemeint wird, zu Hause zu wohnen, heimatnah eingesetzt zu werden oder sich selbst gar einen Dienstplatz auszusuchen.

Die Bundesregierung geht in realistischer Einschätzung der Zukunft davon aus, daß die Zahl der Kriegsdienstverweigerer sich in einem Rahmen halten wird, der zu keiner Beeinträchtigung der Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr und unserer Aufgaben innerhalb der NATO führt. Für diesen Fall ist im übrigen im Gesetz Vorsorge getroffen. Es sieht nämlich ausdrücklich die **Wiedereinführung des Prüfungsverfahrens** vor — Ihnen ist das bekannt —, wenn anders die Erfüllung des Verteidigungsauftrages der Streitkräfte nicht sichergestellt werden kann. Dies ist die **Barriere gegen eine De-facto-Aushöhlung der Wehrpflicht**. Die Bundesregierung ist als Verfassungsorgan verpflichtet, eine solche Rechtsverordnung dann zu erlassen, wenn die vom Gesetzgeber vorgesehenen Voraussetzungen hier vorliegen.

Die Bundesregierung, meine Damen und Herren, sieht nach ihren bisherigen Erfahrungen keinen gravierenden Grund, der jungen Generation ein Verfahren vorzuenthalten, das zu einer gerechteren

- (A) Behandlung der Wehrpflichtigen beitragen wird. Sie geht davon aus, daß auch bei Gewährleistung einer freien Gewissensentscheidung unsere jungen Mitbürger für die Zukunft ihren Beitrag für die Sicherheit unseres Landes leisten werden.

Deshalb kann sie diesen Schritt zu mehr Gerechtigkeit und zu mehr Freiheit für unsere jungen Mitbürger verantworten. Das Gesetz ist — und ich glaube, das ist kein unwesentlicher Gesichtspunkt — Ausdruck des Vertrauens in unsere junge Generation. Niemand sollte sich ohne zwingende Notwendigkeit zum Nachteil unserer Jugend diesem Vertrauensweis verschließen.

Und schließlich ein Wort zur **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes**: Die Bundesregierung hat sich zu dieser Frage schon wiederholt und detailliert geäußert, ich darf noch einmal zusammenfassend feststellen: Das Gesetz bedarf nach Auffassung der Bundesregierung nach Art. 84 Abs. 1 GG nicht der Zustimmung des Bundesrates, weil es nicht von den Ländern, sondern vom Bund ausgeführt wird.

Die Zustimmungsbedürftigkeit läßt sich auch nicht aus Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 GG herleiten, weil hinsichtlich der Durchführung von Prüfungsmaßnahmen im Bund keine neuen Aufgaben übertragen werden.

Präsident Dr. Vogel: Ich gebe das Wort an Herrn Staatsminister Dr. Günther (Hessen).

(B)

Dr. Günther (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat beschäftigt sich heute mit einem neuen Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes. Die Zweifel, die bei der früheren Vorlage hinsichtlich der Frage der Zustimmungsbedürftigkeit aufkommen waren, sind hinlänglich bekannt. Die Mehrheit im Bundesrat hatte sich bei der damaligen Feststellung der Zustimmungsbedürftigkeit auf die vorgesehenen verfahrensrechtlichen Regelungen gestützt. Diese sind in dem jetzt vorliegenden Gesetz nicht mehr enthalten.

Die sozialliberalen Landesregierungen haben bereits die frühere Gesetzesvorlage nach eingehender rechtlicher Prüfung nicht für zustimmungsbedürftig gehalten, und sie halten übereinstimmend mit der Mehrheit des Bundestages und mit der Bundesregierung auch das neue Gesetz **nicht** für **zustimmungsbedürftig**.

Es ist allerdings bemerkenswert, daß die Opposition im Deutschen Bundestag zu diesem Gesetz bereits im Laufe des parlamentarischen Verfahrens ihre feste Absicht, nach Karlsruhe zu gehen, angekündigt hat. Gleichwohl sind wir der Auffassung, daß das neue Gesetz das bisherige Anerkennungsverfahren deutlich verbessert und die Schwierigkeiten der Gewissensüberprüfung, die für jedermann offenkundig waren, überwunden hat. Dieses Verfahren hat sich als unpraktikabel erwiesen und hat oft und auch offensichtlich zu Ungerechtigkeiten geführt.

Von den sozialliberalen Landesregierungen werden auch die vorgesehenen Änderungen in diesem Gesetz begrüßt. Für den Fall, daß die Bundesratsmehrheit die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes feststellt, werden diese Landesregierungen, nämlich die Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen, dem Gesetz zustimmen. Mit Nachdruck weisen sie jedoch darauf hin, daß sich dadurch an der rechtlichen Beurteilung der Zustimmungsbedürftigkeit nichts geändert hat. Wir sind weiterhin der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung durch den Bundesrat nicht bedarf.

Präsident Dr. Vogel: Die Rednerliste ist damit verbraucht. Der Ausschuß für Verteidigung hat eine Empfehlung nicht vorgelegt. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt in Drucksache 264/1/77, die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festzustellen und dem Gesetz nicht zuzustimmen. Vier Länder haben in Drucksache 264/2/77 eine ausführliche Begründung zur Feststellung der Zustimmungsbedürftigkeit vorgelegt.

Wir stimmen darüber ab, ob der Bundesrat das Gesetz als zustimmungsbedürftig ansieht, und zwar zunächst ohne die Begründung. Wer die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes bejaht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zu der Begründung. Wer will der weitergehenden Begründung im Antrag der vier Länder zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit **festgestellt, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Wir kommen dann zur Frage der Zustimmung selbst. Nach unserer Geschäftsordnung wird die Abstimmungsfrage positiv gestellt und damit gleichzeitig über die Empfehlung des AS-Ausschusses, dem Gesetz nicht zuzustimmen, mit entschieden. Ich bitte also um das Handzeichen, wer dem Gesetz zustimmen will! — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, mit der in Drucksache 264/1/77 I Ziff. 2 angeführten Begründung dem Gesetz gemäß Art. 87 b Abs. 2 GG **nicht zuzustimmen**. — Das Land Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 5/77 *) zusammengefaßten Punkte auf. Es sind dies die Tagesordnungspunkte

8 bis 11, 16, 19 bis 24, 26 bis 30, 32, 34, 36, 39 und 40.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Pockenschutzimpfung** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 212/77).

*) Anlage

(A) Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 212/1/77 vor. Ich lasse zunächst über die empfohlenen Änderungen abstimmen und rufe in Drucksache 212/1/77 auf:

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

Wir haben jetzt darüber abzustimmen, ob der Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll. Wer der Einbringung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, den Gesetzentwurf in der soeben angenommenen Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur **Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Maßnahmen auf dem Gebiet der Straßenverkehrsordnung** — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 103/77).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 103/1/77 vor.

(B) Wir stimmen zunächst ab über die Empfehlung unter Abschnitt I. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**, die vorgeschlagene Entschließung im gegenwärtigen Zeitpunkt **n i c h t** zu fassen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten und kommunalen Vertretungen) (Drucksache 236/77).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Es liegen vor in Drucksache 236/1/77 die Empfehlungen der Ausschüsse und in Drucksache 236/2/77 und 236/3/77 Anträge von Baden-Württemberg.

Ich rufe die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 236/1/77 unter I zur Abstimmung auf.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Nunmehr rufe ich den Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 236/2/77 auf. — Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 2 der Ausschlußempfehlungen.

Weiter in den Ausschlußempfehlungen Drucksache 236/1/77:

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Jetzt stimmen wir über den Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 236/3/77 ab. — Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Abschließend rufe ich noch einmal die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 236/1/77 auf:

Ziff. 5! — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur sechsten Änderung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der **Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe** (Drucksache 590/76).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 590/1/76 (neu) vor.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. I. Die Ausschüsse für Innere Angelegenheiten und für Jugend, Familie und Gesundheit widersprechen dieser Empfehlung. Wer möchte der Ziff. I zustimmen? — Niemand. Also ist Ziff. I abgelehnt.

Wir stimmen ab über Ziff. II 1. Wer möchte zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 Einleitungssatz und a)! — Mehrheit.

Ziff. 2 b, c und d! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die **Erhaltung der Vogelarten** (Drucksache 21/77).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 21/1/77 vor.

Ich lasse abstimmen über Ziff. 1. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 2.

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 b ohne Klammerzusatz! — Mehrheit.

Ziff. 4 b Klammerzusatz! — Mehrheit.

Buchstaben c und d! — Mehrheit.

(A) Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Festlegung eines **Forschungsprogramms auf dem Gebiet Behandlung und Verwendung von Klärschlamm** (Konzertierte Aktion) (Drucksache 44/77).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 44/1/77 vor.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 Satz 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 Sätze 2 bis 4! — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) (Drucksache 259/77).

Das Wort wird nicht gewünscht.

(B)

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 259/1/77 und ein Antrag des Landes Hessen in Drucksache 259/2/77.

Wir stimmen als erstes ab über den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 259/2/77; wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen nunmehr ab über die Ausschlußempfehlung in Ziff. 1 der Drucksache 259/1/77; wer folgt diesem Vorschlag? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit beschlossen, der Verordnung — Drucksache 259/77 — gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte, Richter und Soldaten in der Hochschulleitung (**Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung** — HltgStZulV) (Drucksache 177/77).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

In der Drucksache 177/1/77 liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Ich lasse darüber abstimmen.

Ziff. 1 bis 5! — Wer möchte zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Hiernach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**. (C)

Punkt 33 der Tagesordnung:

Verordnung über den **grenzüberschreitenden Huckepackverkehr** (Drucksache 222/77).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 222/1/77 ersichtlich.

Ich rufe Ziff. 1 auf und weise darauf hin, daß bei Annahme dieser Empfehlung Satz 4 mit den Worten „In diesem Falle ist . . .“ beginnen muß.

Ich bitte um das Handzeichen zu Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe nun Ziff. 2 auf. — Auch die Mehrheit!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Verordnung über energieeinsparende Anforderungen an den Betrieb von heizungstechnischen Anlagen und Brauchwasseranlagen (**Heizungsbetriebs-Verordnung**) (Drucksache 149/77).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 149/1/77 zu ersehen. (D)

Ich rufe Abschnitt I auf, und zwar die Ziffern 1, 2, 3 und 4. — Wer möchte zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 rufe ich zusammen mit den aus der Anlage zu der Empfehlungsdrucksache ersichtlichen Folgeänderungen auf. Wer möchte Ziff. 5 zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6! — Auch die Mehrheit.

Über die Ziffern 7 und 8 lasse ich gemeinsam abstimmen; der federführende Wirtschaftsausschuß widerspricht beiden Empfehlungen. — Wer den Ziffern 7 und 8 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Die Ziffern 9, 10 und 11 schließen sich gegenseitig aus. Wir stimmen zunächst über Ziff. 9 ab. Wer möchte zustimmen? — Das ist die Mehrheit. Damit entfallen die Ziffern 10 und 11.

Ich rufe dann zur Abstimmung die Ziffern 12, 13, 14 und 15 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Der Empfehlung unter Ziff. 16 widerspricht der federführende Wirtschaftsausschuß. Wer möchte Ziff. 16 zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 17! — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

(A) Punkt 38 der Tagesordnung:

Wahl von

- zwei **Mitgliedern des Rundfunkrates** der Anstalt des öffentlichen Rechts „**Deutsche Welle**“
- sechs **Mitgliedern des Rundfunkrates** der Anstalt des öffentlichen Rechts „**Deutschlandfunk**“ (Drucksache 60/77, Drucksache 71/77).

In den Rundfunkrat der „**Deutschen Welle**“ hat der Bundesrat zwei Mitglieder zu wählen. Es sind benannt die bisherigen Mitglieder:

Senator a. D. Dr. Ernst Heinsen (Hamburg)

Staatssekretär Professor Dr. Roman Herzog (Rheinland-Pfalz).

Wer für die Wiederwahl ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig; also sind die Benannten **gewählt**.

Wir kommen jetzt zum „**Deutschlandfunk**“.

In den Rundfunkrat hat der Bundesrat sechs Mitglieder zu wählen.

Es werden vorgeschlagen:

Ministerialdirektor Dr. Oskar Klemmert (Bayern)

Senator Horst Korber (Berlin)

Minister Röttger Groß (Niedersachsen)

Minister Professor Dr. Friedrich Halstenberg (Nordrhein-Westfalen)

Ltd. Ministerialrat Hans Jürgen Allert (Saarland)

Staatssekretär Joachim Dorenburg (Schleswig-Holstein).

Wer diesem Vorschlag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Entscheidung erfolgte einstimmig; also werden die genannten Herren **entsandt**.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Zustimmung zum Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die **Ernennung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 300/77).

Der Rechtsausschuß empfiehlt, dem Vorschlag des Bundesministers der Justiz vom 15. Juni 1977 zur Ernennung des Ministerialdirektors Dr. Kurt Rebmann zum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof gemäß Art. 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuzustimmen.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Dies ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur **Änderung des Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 301/77).

Gibt es zu diesem Punkt Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. (C)

Alle beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz mit der in Drucksache 301/1/77 gegebenen Begründung nicht zuzustimmen. Nach unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage positiv zu stellen. Wer also dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 104 a Abs. 3 GG aus den angeführten Gründen **n i c h t zuzustimmen**.

Ich rufe jetzt die Punkte 1 bis 3 der Tagesordnung auf:

1. Gesetz zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (**Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz** — 20. RAG) (Drucksache 280/77).
2. Neuntes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (**Neuntes Anpassungsgesetz** — KOV — 9. AnpG-KOV) (Drucksache 281/77).
3. Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (**Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz** — KVKG) (Drucksache 282/77).

Die Punkte 1 bis 3 werden gemeinsam beraten.

Die Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Minister Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) übernommen, dem ich hiermit das Wort erteile. — Bitte, Herr Kollege Posser. (D)

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen), Berichterstat- ter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat am 3. Juni 1977 zu drei sozialpolitischen Gesetzen den Vermittlungsausschuß angerufen.

Es sind dies

das Gesetz zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung,

das Neunte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes und

das Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der Deutsche Bundestag hatte diese Vorlagen am 13. Mai 1977 angenommen. Über die Anrufungsbegehren hat der Vermittlungsausschuß am 15. und 16. Juni sowie vom 20. zum 21. Juni 1977 beraten.

Zum **Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetz** hat der Vermittlungsausschuß einen Kompromiß bei der beruflichen Rehabilitation vorgeschlagen. Dabei soll die Zuständigkeit von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Bundesanstalt für

- (A) Arbeit nur für die ersten 15 Versicherungsjahre übertragen werden — nicht für das gesamte Berufsleben, wie der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages es vorsah. Hat der Versicherte eine Wartezeit von 15 Jahren erfüllt, ist die Rentenversicherung — wie bisher — zuständig.

Das Anrufungsbegehren wollte darüber hinaus insbesondere die Festschreibung der Leistungen der Rentenversicherungsträger für die Rentnerkrankenversicherung auf 11 % der Renten vermeiden und einen Beitrag der Rentner einführen. Ferner sollte der Kinderzuschuß zur Rente nicht festgeschrieben und die Waisenrente ohne Prüfung auf Bedürftigkeit gezahlt werden; auch sollte bei vorzeitigem Altersruhegeld die neue Verdienstgrenze entfallen. Die Mindestbeiträge sollten mit geringeren Sätzen angehoben werden. Schließlich war beantragt, die im Gesetz vorgesehene Aktualisierung der allgemeinen Bemessungsgrundlage mit der Aussparung des Jahres 1974 entfallen zu lassen. Diese und weitere Änderungsvorschläge des Bundesrates sind im Vermittlungsausschuß abgelehnt worden.

Beim Neunten Anpassungsgesetz zur Kriegsopferversorgung konnte der Vermittlungsausschuß dem einzigen Anrufungsgrund des Bundesrates nicht folgen. Er hat vielmehr den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages bestätigt.

Damit richten sich die Leistungen aus dem Bundesversorgungsgesetz nach den Rentenanpassungen und nicht — wie vom Bundesrat gewünscht — nach der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage.

- (B) Die 24 Anrufungsbegehren des Bundesrates zum **Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz** hat der Vermittlungsausschuß mit folgendem Ergebnis beraten: Bei sechs Anrufungsbegehren hat sich der Vermittlungsausschuß der Auffassung des Bundesrates voll angeschlossen, bei weiteren neun Punkten ist ein Kompromiß empfohlen worden, und bei den übrigen neun Anrufungsbegehren ist der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages bestätigt worden.

I.

Bei den Punkten, in denen der **Vermittlungsausschuß dem Bundesrat gefolgt** ist, handelt es sich um folgende Anrufungsbegehren:

1. Die **Beitragsbemessungsgrenze** in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt unverändert und wird nicht von 2 550 DM auf 2 890 DM erhöht.

2. Eine Erweiterung der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten, Krankenhäuser im Wege der Ermächtigung an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmen zu lassen, d. h. der Abschluß von sog. **Institutsverträgen**, wird abgelehnt.

3. **Hochschulkliniken** sowie die Krankenhäuser, die in den Krankenhausbedarfsplan aufgenommen sind, sollen automatisch zur Krankenhauspflege zugelassen sein, d. h. sie brauchen sich den Krankenkassen gegenüber nicht ausdrücklich zur Gewährung von Krankenhauspflege anzubieten. A n d e r e Krankenhäuser sind nur unter bestimmten Vor-

aussetzungen — wie die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Krankenhauspflege — zur Krankenhauspflege berechtigt. Die Ablehnung oder die Annahme ihres Angebots durch die Krankenkassen ist von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig. (C)

4. Im Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages waren für die Verträge, die die Landesverbände der Krankenkassen mit den Krankenhausträgern über die Bedingungen der Krankenhauspflege abschließen, bestimmte Regelungsinhalte vorgeschrieben. Der Vermittlungsausschuß folgte der Auffassung des Bundesrates, daß die freie Vertragsgestaltung zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern nicht so stark eingengt zu werden brauche und der Abschluß von **Rahmenverträgen** über die allgemeinen Bedingungen der Krankenhauspflege, insbesondere über Aufnahme und Entlassung, Bescheinigungen sowie Übernahme und Abwicklung der Kosten, ausreichend sei.

5. Der Deutsche Bundestag hatte unter bestimmten Voraussetzungen einen **Finanzausgleich** nur unter Krankenkassen vorgesehen, deren Kassenbezirke innerhalb eines Landes liegen. Der Vermittlungsausschuß schloß sich der Meinung des Bundesrates an, daß auch bundesunmittelbare Krankenkassen in den Finanzausgleich einbezogen werden können, wenn die Satzungen der Landesverbände dies vorsehen.

6. Der Deutsche Bundestag hatte in seinem Gesetzesbeschluß auch 17 Änderungen des „Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze“ beschlossen. Der Bundesrat war demgegenüber der Auffassung, daß Probleme und Einzelfragen des **Krankenhausfinanzierungsgesetzes** in einer zusammenhängenden und erweiterten **Novellierung** dieses Gesetzes geregelt werden sollten und nicht im Rahmen des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes. Der Vermittlungsausschuß ist dem Anrufungsbegehren gefolgt und hat die „Abkoppelung“ des Krankenhausbereichs empfohlen. (D)

II.

Die neun Anrufungsbegehren des Bundesrates, denen der Vermittlungsausschuß sich zwar nicht angeschlossen, aber einen **Kompromiß zwischen den Auffassungen der beiden Gesetzgebungsorgane** empfohlen hat, umfassen die folgenden Punkte:

1. Die Einführung der **Hauspflege** als satzungsmäßiger Pflichtleistung der Krankenkasse unter bestimmten Voraussetzungen;

2. Die erweiterte **Zulassung von Krankenhausfachärzten** an der kassenärztlichen Versorgung;

3. Die **Höhe der Gesamtvergütung**, die die Krankenkassen für die kassenärztliche Versorgung an die Kassenärztlichen Vereinigungen zu entrichten haben. Der Deutsche Bundestag hatte beschlossen, daß bei Veränderungen der Gesamtvergütung auch die gesamtwirtschaftlichen Kriterien entsprechend dem jeweiligen Jahreswirtschaftsbericht der Bun-

(A) desregierung zu berücksichtigen seien. Nach Auffassung des Bundesrates muß es den Vertragspartnern überlassen bleiben, an welchen **Kriterien** sie sich bei ihren Vereinbarungen über die Veränderung der Gesamtvergütung orientieren. Die Einigungsempfehlung des Vermittlungsausschusses geht dahin, von einer Berücksichtigung der Daten des jeweiligen Jahreswirtschaftsberichts der Bundesregierung abzusehen und statt dessen die zu erwartende Entwicklung der **durchschnittlichen Grundlohnsumme der beteiligten Krankenkassen**, der Praxiskosten und der für kassenärztliche Tätigkeit aufzuwendenden Arbeitszeit sowie Art und Umfang der ärztlichen Leistungen, soweit sie auf einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Leistungsausweitung beruhen, zu berücksichtigen.

4. Der Deutsche Bundestag hatte beschlossen, daß die Bundesverbände der Krankenkassen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen einmal jährlich gemeinsam eine **einheitliche Empfehlung** über die angemessene **Veränderung der Gesamtvergütung** abzugeben haben. Der Bundesrat ist demgegenüber der Auffassung, daß zunächst der Selbstverwaltung von Ärzten und Krankenkassen die Möglichkeit gegeben werden solle, ohne gesetzlichen Zwang entsprechende Empfehlungen zu beschließen.

Zusätzlich hat der Bundesrat eine **konzertierte Aktion aller am Gesundheitswesen Beteiligten** vorgeschlagen, die Rahmen- und Orientierungsdaten für die Leistungsentgelte entwickeln solle. Die Einigungsempfehlung des Vermittlungsausschusses hält einerseits an der vom Deutschen Bundestag beschlossenen **Bundesempfehlung** fest, schlägt aber andererseits vor, daß eine entsprechende Empfehlung der konzertierten Aktion im Gesundheitswesen Vorrang haben solle, wenn ihr die Vertreter der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der Kassenärzte zugestimmt haben.

(B) 5. Der Deutsche Bundestag hatte beschlossen, daß in dem zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen zu schließenden Gesamtvertrag für die kassenärztliche Versorgung ein **Höchstbetrag der zu verordnenden Arzneimittel** zu bestimmen und hierfür eine Empfehlung der Bundesverbände der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abzugeben sei. Der Bundesrat hat die Einbeziehung eines Arzneimittelhöchstbetrages in den Gesamtvertrag abgelehnt. Der Vermittlungsausschuß empfiehlt, an dem Arzneimittelhöchstbetrag festzuhalten, aber eine nur geringfügige Überschreitung des Höchstbetrages ohne Sanktionen zu lassen und im übrigen einer Empfehlung der konzertierten Aktion im Gesundheitswesen über die angemessene Veränderung der Arzneimittelhöchstbeträge den Vorrang vor der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bundesempfehlung zu geben.

Der Vermittlungsausschuß war überdies der Meinung, daß eine nicht nur geringfügige Überschreitung des Höchstbetrages zwar eine Prüfung der Verordnungsweise des betroffenen Arztes auslösen müsse, daß aber die zuständige Stelle den für eine Einzelprüfung in Betracht kommenden Beteiligten

(C) vorher über die Tatsachen, die eine solche Prüfung erforderlich machen, unterrichtet. Diese vorherige Ankündigung ist nach Auffassung des Vermittlungsausschusses geeignet, die Zahl der schließlich notwendig werdenden Einzelprüfungen erheblich zu vermindern.

6. Der Deutsche Bundestag hatte beschlossen, eine zeitlich begrenzte **vorstationäre Diagnostik** und **nachstationäre Behandlung** im Krankenhaus, die bei Krankenhauspflege erforderlich sind, zu ermöglichen. Der Bundesrat hat sich gegen diese gesetzliche Ermächtigung für entsprechende Vertragsabschlüsse zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern ausgesprochen und angeregt, die Ergebnisse einschlägiger Untersuchungen und laufender Modellversuche abzuwarten. Der Vermittlungsausschuß empfiehlt folgenden Kompromiß: Die Verträge zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen können auch allgemeine Regelungen über zeitlich begrenzte vorstationäre Diagnostik und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus vorsehen, die bei Krankenhauspflege **auf Überweisung durch einen Kassenarzt** erforderlich sind.

Durch die Beschränkung auf Überweisungsfälle von Kassenärzten soll sichergestellt werden, daß die Aufnahme in vorstationäre Diagnostik auf dem gleichen Wege erfolgt wie die Krankenhauseinweisung.

7. Der Bundesrat hat in einem seiner Anrufungsbegehren die gesetzliche Verankerung einer **konzertierten Aktion** im Gesundheitswesen gefordert, die im Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages nicht vorgesehen war. Der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses empfiehlt, diese konzertierte Aktion gesetzlich zu verankern, modifiziert aber ihre Aufgabenstellung und den Kreis der Beteiligten.

8. Nach einem weiteren Anrufungsbegehren des Bundesrates soll die Bundesregierung gesetzlich verpflichtet werden, den gesetzgebenden Körperschaften, jeweils im Abstand von zwei Jahren, erstmals bis zum 30. Juni 1979, einen Bericht über die Erfahrungen mit der konzertierten Aktion im Gesundheitswesen und deren Ergebnisse vorzulegen. Die Einigungsempfehlung des Vermittlungsausschusses hält an der Berichtspflicht der Bundesregierung fest, erweitert aber den Inhalt dieser Verpflichtung und terminiert den 31. Dezember 1981 für die Vorlage des Berichts.

9. Im Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages ist eine **Anbindung der Ersatzkassen an das Kassenarztrecht** vorgesehen. Demgegenüber sieht der Bundesrat in einer sinngemäßen Anwendung von Vorschriften des Kassenarztes auf das Vertragsrecht der Ersatzkassen einen Eingriff in die Vertragsautonomie. Die Einigungsempfehlung des Vermittlungsausschusses lockert die Anbindung der Ersatzkassen an das Kassenarztrecht durch den Vorschlag, daß bei den Empfehlungen für ärztliche Vergütung und Arzneimittelhöchstbetrag den be-

- (A) sonderen Verhältnissen der Kassenarten Rechnung getragen werden kann.

III

In den folgenden Punkten hat der Vermittlungsausschuß den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages ohne Einschränkung bestätigt, so daß diese **Anrufungsbegehren des Bundesrates ohne Erfolg** geblieben sind:

1. Der Vermittlungsausschuß unterstützte die Auffassung des Deutschen Bundestages, daß — entgegen dem Anrufungsbegehren des Bundesrates — Rentner dann nicht mehr der gesetzlichen Krankenversicherung beitreten können, wenn sie früher trotz Beitrittsmöglichkeit nicht beigetreten oder nach Beitritt wieder ausgeschieden sind.
2. Der Bundesrat hat die Befreiung der **Sozialhilfeempfänger** von der Beteiligung an Arzneykosten beantragt. Der Vermittlungsausschuß hält die damit verbundene Kostenverlagerung von der Sozialhilfe auf die Krankenkasse nicht für gerechtfertigt. Eine Benachteiligung der Sozialhilfeempfänger trete dadurch nicht ein, weil der Arzneykostenanteil nach geltendem Recht als Sonderbedarf vom Sozialhilfeträger übernommen werden muß.
3. Der Vermittlungsausschuß bestätigte die im Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vorgesehene Regelung, daß der Versicherte nur unter den Krankenhäusern wählen kann, mit denen
- (B) Verträge der Krankenkassen über die Erbringung von Krankenhauspflege bestehen, es sei denn, daß aus zwingendem Grund ein anderes Krankenhaus in Anspruch genommen wird.
4. Der Vermittlungsausschuß ist dem Bundesrat nicht bei dem Anrufungsbegehren gefolgt, die volle Kostenübernahme bei **Badekuren** für alle Versicherten als satzungsmäßige Leistung der Krankenkassen zu ermöglichen.
5. Das Anrufungsbegehren des Bundesrates, das eine im Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages enthaltene **Leistungsbegrenzung der Familienkrankenhilfe** bei entsprechendem eigenem Einkommen der Angehörigen ändern will, ist vom Vermittlungsausschuß abgelehnt worden.
6. Der Vermittlungsausschuß hielt den Wechsel beim **Vorsitz in den Prüfungsausschüssen** insbesondere deswegen für sachdienlich, weil dadurch Blockbildungen zwischen Krankenkassen und Kassenärzten vermieden werden. Er ist daher dem Vorschlag des Bundesrates nicht gefolgt, diesen Wechsel entfallen zu lassen.
7. Die Dynamisierung des **Beitragssatzes der Rentenversicherung für die Krankenversicherung** der Rentner einzuführen, hielt der Vermittlungsausschuß nicht für zweckmäßig. In diesem Zusammenhang nehme ich auf den vom Deutschen Bundestag zum Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetz angenommenen Entschließungsantrag Bezug.

8. Das Verlangen des Bundesrates, eine **Garantiehaftung des Bundes für die Ortskrankenkassen** einzuführen, ist ebenfalls abgelehnt worden. (C)

9. Schließlich sah der Vermittlungsausschuß keinen Anlaß, die Zuständigkeiten bei den **landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern in Schleswig-Holstein** zu ändern, wie es der Bundesrat beantragt hat.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner gestrigen Sitzung die Anträge des Vermittlungsausschusses zum Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetz und zum Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz angenommen.

Das Neunte Anpassungsgesetz zur Kriegsopferversorgung liegt Ihnen auf Grund der Empfehlung des Vermittlungsausschusses erneut in der vom Deutschen Bundestag am 13. Mai 1977 beschlossenen Fassung vor.

Präsident Dr. Vogel: Ich bedanke mich, Herr Berichterstatter, für Ihren Bericht und eröffne die Debatte zu den drei Vorlagen.

Als erster Redner hat das Wort Herr Minister Claussen, Schleswig-Holstein.

Claussen (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Am 3. Juni haben wir hier zum Ausdruck gebracht, daß der Vermittlungsausschuß vor einer schweren Aufgabe steht, und wir haben gehofft, daß in dem Vermittlungsverfahren ein tragbares Ergebnis zustande kommt. Heute muß ich feststellen, daß dies nicht der Fall ist. Für die **Länder Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein** möchte ich daher erklären, daß wir uns nicht in der Lage sehen, dem Sozialpaket in der Fassung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen. (D)

Schon die reine Bewertung der Vermittlungsbegehren zeigt, wie unbefriedigend der Vermittlungsvorschlag von der Zahl her ist. Von den fast 40 Punkten, die der Bundesrat in den Vermittlungsausschuß gebracht hat, sind nur sechs Vermittlungsbegehren voll akzeptiert worden; davon sind allerdings drei Vermittlungsbegehren von wesentlicher Bedeutung. Dies, meine Damen und Herren, ist insbesondere der Verzicht auf eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze, es ist der Verzicht auf eine noch stärkere Beteiligung der Krankenhäuser als Institut an der kassenärztlichen Versorgung, und schließlich ist es die Herausnahme der Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes aus diesem Kostendämpfungsgesetz. Aber diese oberflächliche Betrachtung kann natürlich nicht den Ausschlag geben.

Wenn ich zunächst das **Zwanzigste Rentenanpassungsgesetz** betrachten darf, so muß ich feststellen, meine Damen und Herren, daß nach wie vor nicht sichergestellt ist, daß die Renten auch künftig nach der **Bruttolohnentwicklung** angepaßt werden. Dieser Punkt ist nun einmal für uns von ganz entscheidender und zentraler Bedeutung, weil mit ihm die Frage verbunden ist, ob die Renten die ihnen durch

A) die Rentenreform von 1957 zugewiesene Lohner-satzfunktion weiterhin behalten können. Ich halte es einfach für unredlich, den Versicherten Beiträge nach den Bruttoeinkommen abzunehmen und nachher bei der Berechnung der Altersrente das Bruttoeinkommen außer Betracht zu lassen. Wir fühlen uns geradezu verpflichtet, die Versicherten vor einseitigen Belastungen und unausgereiften, nur kurzfristig wirksamen Sanierungsversuchen in Schutz zu nehmen.

Diesem Modell der Bundesregierung, meine Damen und Herren, hat der Bundesrat eine klare und deutliche Alternative gegenübergestellt, die das Prinzip der Bruttoeinkommenbezogenheit der Rentenformel unangetastet läßt und mit der Einführung eines sozialgestaffelten Krankenversicherungsbeitrages der Rentner unter Einbeziehung aller Alterseinkünfte eine systemgerechte Fortentwicklung darstellt.

In diesem Paket zur Rentenanpassung, meine Damen und Herren, gibt es nur einen einzigen Vermittlungsvorschlag, den Vorschlag nämlich, die **Zuständigkeit bei der beruflichen Rehabilitation** etwas zu ändern. Nun muß man sagen: Die Fassung des Deutschen Bundestages und die Fassung der Bundesregierung hatten jedenfalls das für sich, daß hier ein politisch klares Konzept zugrunde lag, letztlich nämlich Hinführung zu einer Bundesanstalt für Rehabilitation. Das, was nun im Vermittlungsausschuß herausgekommen ist, meine Damen und Herren, kann niemanden befriedigen. Hier ist eine Aufteilung vorgenommen worden, die eindeutig zu Lasten der Behinderten geht, denn jetzt weiß niemand mehr richtig, ohne genaue Berechnungen anstellen zu müssen, wo er nun eigentlich rehabilitiert werden soll. Hier sehen wir, daß eine Regelung getroffen wurde, die lediglich rechtstechnische Bedeutung hat, nämlich die Zustimmungspflichtigkeit dieses Hauses auszuklammern. Dies, meine Damen und Herren, kann natürlich kein befriedigendes Ergebnis sein und führt auch nicht dazu, daß die genannten Länder diesem Gesetz die Zustimmungsbefähigung nicht zuerkennen.

Ich möchte, meine Damen und Herren, in diesem Zusammenhang des Rentenanpassungsgesetzes auch noch einmal offen bekennen, daß wir es außerordentlich bedauern, daß es bei der Regelung bleibt, die der Bundestagsbeschluß hinsichtlich der **Ausklammerung der vertriebenen Deutschen im Ausland** getroffen hat. Ich halte es nicht für vertretbar, daß wir hier Unterschiede machen zwischen Deutschen, die im Ausland einfach aufgrund der Tatbestände leben, unter denen sie Deutschland verlassen haben. Nach unserer Auffassung ist es so, daß diejenigen, die vor 1945 Beiträge in die Reichsversicherung gezahlt haben und seither im Ausland leben, auch entweder gemeinsam Ansprüche haben oder gemeinsam keine Ansprüche haben. Hier ist eine Teilung nicht möglich, und ich glaube, hier liegt eine erhebliche Benachteiligung unserer Vertriebenen und Flüchtlinge vor.

Meine Damen und Herren, wenn man überhaupt etwas an dem Rentenanpassungsgesetz als gut her-

vorheben soll, dann ist es der gemeinsame Wille, die Renten zum 1. Juli dieses Jahres anzupassen. (C)

Das **Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz** ist, so glaube ich, nun gerade im Vermittlungsverfahren nicht zu einem vernünftigen Gesetz geworden. Diesem Gesetz kann man nicht zustimmen, und ich halte es für geradezu abenteuerlich und für ohne jede sachliche Begründung, wenn Kommentare erscheinen, in denen dargestellt wird, daß der Bundesrat für den Fall, daß er dem Vermittlungsvorschlag nicht zustimmt, verantwortungslos handele. Dieser Vorwurf kann uns natürlich nicht daran hindern, unsere verfassungsmäßigen Rechte hier im Bundesrat wahrzunehmen. Auch wenn der Bundestag einen sachlichen und politischen Zusammenhang zwischen den Sozialgesetzen dadurch hergestellt hat, daß er die Rentenversicherung zu Lasten der Krankenversicherung sanieren will und damit den Bundesrat in Zugzwang zu bringen versucht, so kann das einfach nicht dazu führen, auch noch ordnungspolitisch falsche und als Strukturverbesserung angegebene Positionen mit in Kauf zu nehmen. Diese Positionen sind bewußt in das Gesetz aufgenommen worden, obwohl von Anfang an zu erkennen war, daß diese Positionen für viele von uns unannehmbar sind. Ich will das nicht im einzelnen aufzeigen; ich denke nur und vor allem an die verschiedenen im Krankenhausbereich bereits aufgeführten Änderungen der Reichsversicherungsordnung.

Wir halten, meine Damen und Herren, an unserer Position fest, daß bei allen notwendigen Bemühungen um Kostendämpfung die berechtigten **Belange der versicherten Patienten** nicht Schaden leiden dürfen. Es muß vielmehr sichergestellt werden, daß die Fortschritte in der Medizin in einem finanziell tragbaren Rahmen allen Bürgern unseres Landes zugänglich bleiben. Wenn wir uns gegen die Plafondierung der Arzthonorare und der Arzneimittelverordnungen auch in der Fassung des Vermittlungsvorschlages wenden, so haben wir dabei das Wohl der Patienten und die Erhaltung des medizinischen Versorgungsniveaus im Auge. Es wäre geradezu böswillig, hierin den Versuch zu sehen, die Seite der Leistungsanbieter im Gesundheitswesen von ihrer Verpflichtung freizustellen. Auch diese haben ihren Beitrag zur Kostendämpfung zu leisten. (D)

Bei der Kostendämpfung im Gesundheitswesen geht es einzig und allein darum, den richtigen Weg zu finden. Aber hier stimmt eben die Richtung dieses Kostendämpfungsgesetzes nicht. Dieses Gesetz bringt keine Entlastung. Das wird auch zum Beispiel schon daran klar, wenn man sich die Frage vorlegt, wie denn im Krankenhausbereich Kosten gespart werden können, wenn die ohnehin von der stationären Versorgung voll in Anspruch genommenen Krankenhausärzte nun noch zusätzlich Ambulanz betreiben sollen, wenn sie zusätzliche Aufgaben in der allgemeinen kassenärztlichen Versorgung übernehmen sollen. Das geht doch nur dadurch, daß zusätzliche Ärzte im Krankenhaus eingestellt werden, die wieder den Pflegesatz belasten. Das Gesetz verdient also seinen Namen nicht.

(A) Hier, meine Damen und Herren — das muß ich noch einmal deutlich sagen; ich habe es in der ersten Lesung bereits betont —, drängt sich einfach der Eindruck auf, daß die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen zum Anlaß genommen wird, über den Kostendruck in der Krankenversicherung durch Verlagerung von Finanzierungsanteilen der Rentnerkrankenversicherung auf die Krankenversicherung ideologisch begründete Vorstellungen durchzusetzen.

Sie werden, Herr Kollege Ehrenberg, mir diese Bemerkung gestatten; denn ich komme, wie Sie wissen, aus Schleswig-Holstein, und die Forderungen der schleswig-holsteinischen SPD sind eben besondere — besondere! —, und hier wird immer wieder die Verstaatlichung, die Überführung des Gesundheitswesens in einen staatlichen Bereich gefordert. — In Schleswig-Holstein, Herr Kollege! In Hamburg ist das natürlich ein bißchen anders.

Aber der Verdacht, daß hier geändert werden soll, liegt dann auf der Hand. In der Tat sind die ordnungspolitischen Verstöße hier ja nicht zu übersehen: die Öffnung der Krankenhäuser für die ambulante Versorgung durch die Beteiligung der Krankenhausfachärzte, durch die Einführung der vorstationären Diagnostik und der nachstationären Behandlung, die bundeseinheitlichen Empfehlungen, die Arzneimittelhöchstbeträge. Schließlich, meine Damen und Herren, paßt in dieses Bild ja auch die beabsichtigte Einbeziehung der Ersatzkassen in das Kassenarztrecht der Reichsversicherungsordnung.

(B) Wenn hier nun der Vermittlungsausschuß vorschlägt, daß bei der Bundesempfehlung über die Honorarbegrenzung die besonderen Verhältnisse der Ersatzkassen berücksichtigt werden, so kann man darin nur eine kosmetische Operation sehen.

Lassen Sie mich schließlich noch ein Wort zu der vom Vermittlungsausschuß vorgesehenen **konzertierten Aktion** sagen. — Diese konzertierte Aktion, meine Damen und Herren, ist nicht die unsere. Diese vorgesehene konzertierte Aktion ist eine Denaturierung dessen, was wir gewollt haben. Es ist ordnungspolitisch in höchstem Maße bedenklich, wenn hier die konzertierte Aktion lediglich den Regelungen des § 368 f Reichsversicherungsordnung vorgeschaltet wird und im Falle ihres Scheiterns sofort bestraft wird. Das heißt: Immer dann, wenn die konzertierte Aktion nicht zu Empfehlungsvereinbarungen geführt hat, verliert diese konzertierte Aktion aus ihrem Sinn heraus ihren Charakter, weil an ihrem Ende die Empfehlungsvereinbarungen nach dem Vermittlungsvorschlag stehen müssen und für den Fall ihres Scheiterns Sanktionen festgeschrieben sind.

Meine Damen und Herren, dieses Kostendämpfungsgesetz verdient seinen Namen nicht. Einzelne Vorschriften des Gesetzes zeigen dieses sehr deutlich. Dieses Gesetz bringt den Versicherten nichts; im Gegenteil: Es führt an manchen Stellen zu Kostensteigerungen.

Dieses Gesetz ist ordnungspolitisch bedenklich, weil mit manchen Vorschriften eine Änderung des Gesundheitssystems eingeleitet werden kann.

Schließlich ist es ein schlechtes — ich möchte (C) sagen: ein miserables — Gesetz, das in einem übereilten Verfahren zusammengeschrieben worden ist, das deshalb in sich schon nicht stimmig und deshalb von Anfang an interpretationsbedürftig ist.

Die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein können daher diesem Gesetz nicht zustimmen.

Präsident Dr. Vogel: Das Wort geht an Herrn Senator Pätzold, Berlin.

Pätzold (Berlin): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Vorschläge des Vermittlungsausschusses zum **Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz** sind von der Art, daß der Senat von Berlin — und sicher gilt das auch für andere sozial-liberale Landesregierungen — eine ganze Reihe von eigenen Überzeugungen zurückstellen muß.

Wir begrüßen dennoch diese Vorschläge des Vermittlungsausschusses, und wir meinen, daß das nicht nur für sozial-liberale Landesregierungen, sondern für den ganzen Bundesrat notwendig ist, weil hier ein ausgleichender, ausgewogener Kompromiß gesucht und gefunden worden ist und weil es notwendig ist, gemeinsame, erforderliche, fachpolitisch richtige Schritte nach vorn zu tun.

Wir begrüßen die Vorschläge aber auch deshalb, weil hier Kostendämpfung wirklich praktiziert werden soll und kann und weil es darum geht, ein leistungsfähiges, freiheitlich strukturiertes Gesundheitswesen nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern auch zu fördern. (D)

Wir glauben allerdings auch, daß die Vorschläge geeignet sind, Ungerechtigkeiten gegenüber den Beitragszahlern wie gegenüber anderen Einkommensgruppen als denen, die im Gesundheitswesen wirken, abbauen zu helfen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn man sich den Kompromiß ansieht, kann man sich durchaus fragen, ob nicht das eine oder andere sozial-liberal geführte Land aus seiner Sicht mehr Grund zur Ablehnung hätte als ein christlich-demokratisch geführtes Bundesland — wenn man an die ursprünglichen Ausgangspositionen denkt. Wenn trotzdem diesen Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zugestimmt wird, dann möchten wir um so mehr an die Vertreter der von der Union geführten Länder appellieren, hier auch zuzustimmen; um so mehr als — und das sagen auch konservative Publizisten — wir in vielen Grundfragen wirklich nicht so weit auseinander sind, als daß man hier nicht auch den Weg gemeinsam gehen könnte.

Nachdem der Bundestag mit seiner direktgewählten Mehrheit die Beschlüsse des Vermittlungsausschusses respektiert hat, meinen wir, daß der Bundesrat zu einem gleichen Ergebnis kommen sollte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, auch die jetzt seit wenigen Tagen erst vorliegenden Er-

A) gebnisse der Beratungen im Vermittlungsausschuß haben schon wieder törichte Wertungen gefunden — damit es keine Mißverständnisse gibt: Ich meine keine Vorredner —; aber draußen kommen schon wieder die alten Vokabeln hoch. Dort wird schon wieder von Anfang hin zur Sozialisierung, vom Ende des freien Arztiums gesprochen. Da wird die gefährliche Vokabel der Zwei-Klassen-Medizin in den Mund genommen.

Wir meinen, daß die Ergebnisse, die uns der Vermittlungsausschuß vorträgt, eine solche Auffassung in keiner Weise rechtfertigen. Wir möchten dringend an alle draußen, insbesondere an die beteiligten Verbandsvertreter appellieren, hier nicht weiter in sachwidriger Weise Unfrieden zu stiften. Es kann nicht um zu eng gesehene Egoismen gehen; hier geht es wirklich darum, daß das freiheitliche System unseres Gesundheitswesens am ehesten gefährdet bliebe, wenn wir keine durchgreifenden und systemgerechten Maßnahmen zur Kostendämpfung treffen würden. Hier liegt die eigentliche Gefahr — nicht in dem, was jetzt zur Abstimmung ansteht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte ganz kurz — nachdem auch Herr Kollege Claussen auf einzelne zentrale Punkte eingegangen ist — zu einzelnen Kompromißergebnissen aus unserer Sicht Stellung nehmen.

Zunächst zur **konzertierten Aktion**. — Das Land Berlin hat schon im ersten Durchgang im Bundesrat zum Ausdruck gebracht, daß wir durchaus bereit wären zu erwägen, in eine konzertierte Aktion einzutreten, aber daß dies notwendige gesetzliche Maßnahmen nicht entbehrlich machen würde. Wir halten das, was jetzt als Kompromiß gefunden worden ist, für eine ausgesprochen glückliche Verbindung. Wir meinen, daß diese Konstruktion vieles Vernünftige auf den Weg bringen wird, ohne daß der Staat selbst eingreifen muß. Wir glauben auch, daß die gefundenen Regelungen für die Bundesempfehlung für Gesamtvergütungen bei den Ärzten und für den Arzneimittelhöchstbetrag insgesamt so ausgeprägt sind, daß sie auch für die Skeptiker wohl bedacht akzeptabel sein müßten.

Herr Minister Claussen hat darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz auch gerade nach den Vorstellungen des Vermittlungsausschusses kostensteigernde Bestandteile haben würde. Das ist richtig; aber der entscheidende Punkt — die Einführung der **häuslichen Krankenpflege** — kommt nun aus dem Bereich der unionsgeführten Länder. Ich sage hier ganz eindeutig, daß ich diesen ersten Einsteig eigentlich in der Sache begrüßte, aber daß ich die Gefahr sehe, die notwendige weiterreichende Regelung könnte dann vielleicht zu lange auf sich warten lassen.

Unser Netz der sozialen Sicherheit ist Gott sei Dank insbesondere in den letzten Jahren sehr dicht geknüpft worden, aber der Tatbestand der **Pflegebedürftigkeit** außerhalb der Krankenhausbehandlung hat noch nicht jene Absicherung gefunden, die wir im Interesse vieler Menschen brauchen. Deshalb

würden wir es begrüßen, wenn dies in der Tat nicht nur eine Eintagsfliege bliebe, sondern wenn das ein erster Schritt wäre, die Entwicklung möglichst schnell weiter voranzutreiben und eine breitere Lösung zu finden. (C)

Meine Damen und Herren, die Bundesregierung hat immer darauf aufmerksam gemacht, daß sie drei — nach den Beschlüssen des Bundestages vier — Komplexe in einem inneren Zusammenhang sähe. Das ist einmal die Regelung für die **leitenden Krankenhausfachärzte**, die an der kassenärztlichen Versorgung beteiligt werden sollen. Ich meine, daß der jetzt gefundene Vorschlag akzeptabel ist; denn er enthält in der Tat Begrenzungen auf leitende Fachärzte, und er sieht auch vor, daß dies am Bedarf orientiert sein muß. Ich verstehe nicht, wieso dieses eigentlich nicht akzeptabel sein kann.

Es ist zum zweiten eine **Belegarztregelung** gefunden worden. Schließlich ist die Regelung über **vorstationäre Diagnostik und nachstationäre Behandlung** im Krankenhaus in den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses enthalten. Ich verstehe hier gleichermaßen nicht, weshalb dies nach einigen Jahren immer wieder als Reizwort empfunden wird, und erkläre hier in aller Form: Hier geht es nicht — anders, als das bei den niedergelassenen Ärzten zum Teil befürchtet wird — darum, ihnen etwas an Aufgaben zu nehmen und dies ins Krankenhaus zu verlagern. Hier geht es schlicht darum, das Krankenhaus da zu entlasten, wo bisher eben nicht nur die teuren diagnostisch-therapeutischen Einrichtungen des Krankenhauses in Anspruch genommen werden, sondern auch noch die teuren Betten des Krankenhauses unnötigerweise dazu. Dies abzubauen, kann doch nun wirklich nur im Interesse aller Beteiligten — sowohl von der Sache her als auch unter Kostendämpfungsgesichtspunkten — sein. (D)

Der vierte Punkt, der zu diesem magischen Viereck gehört, war eine sehr milde Regelung für einen **Institutsvertrag für die Krankenhäuser**. Ich bekenne hier freimütig, daß wir sehr unglücklich darüber sind, daß dieser Vorschlag nicht mehr in den Empfehlungen des Vermittlungsausschusses enthalten ist. Ähnlich wie bei der vorstationären Diagnostik und der nachstationären Behandlung im Krankenhaus hat sich auch hier ein Reizwort entwickelt, das im Grunde genommen mit der Wirklichkeit nicht zu vereinbaren ist. Ich kann nur für mein Land sagen, daß es eine Reihe von Patienten gibt, die nur mit den Mitteln und mit den Hochleistungsgeräten des Krankenhauses behandelt werden können, ohne daß die Formen der Einzelbeteiligung leitender Ärzte ausreichen, diese Aufgabe zu erfüllen.

Wenn man weiterhin aus konservativen Wertvorstellungen heraus die notwendigen Regelungen für den Institutsvertrag ablehnt, muß man auch wissen, daß man auf sich läßt, daß hier zum Teil schwerkranken Menschen weiterhin nicht in vollem Umfange geholfen werden kann.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir sind dankbar dafür — dieser Dank ist wohl ein gemeinsamer, auch zusammen mit den unionsgeführ-

(A) ten Ländern —, daß die endgültige **Regelung für die Zulassung von Krankenhäusern zur Versorgung** auch entscheidend darauf abstellt, daß die Ziele des Krankenhausbedarfsplans berücksichtigt werden müssen; sonst läßt sich keine vernünftige Krankenhausbedarfsplanung betreiben.

Letzter Punkt. — Der Vermittlungsausschuß hat vorgeschlagen, daß die Regelungen zur **Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes** einstweilen abgehängt werden sollen. Wir bitten sehr herzlich darum, daß dies kein Verschieben auf den Sankt-Nimmerleins-Tag ist. Im Krankenhausfinanzierungsgesetz muß eine ganze Reihe von Regelungen neu überdacht und auch neu geordnet werden, möglicherweise auch über die bisherigen Gesetzesvorschläge der Bundesregierung und des Bundestages hinaus.

Es kommt vor allem entscheidend darauf an, eine unter marktwirtschaftlichen Kriterien völlig fehlkonstruierte Regelung für Gewinn- und Verlustausgleich so zu ordnen, daß nicht wie bisher der Trend eher auf Unwirtschaftlichkeit, sondern stärker auf Wirtschaftlichkeit geht. Dieses ist gesetzgeberisch nicht immer ganz leicht, aber wir sollten gemeinsam nach einer solchen Regelung Ausschau halten.

Nach dem, was ich zu einzelnen wesentlichen Punkten der Vorschläge des Vermittlungsausschusses ausführen durfte, möchte ich nochmals an alle Länder appellieren, den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zuzustimmen. Wir alle werden draußen im Lande gefragt werden, wie wir es mit der Kostendämpfung halten und mit den gesetzgeberisch erforderlichen Maßnahmen dafür. Wir werden auch die Antworten darauf zu geben haben. Wir werden sagen müssen, wer sich notwendig gewordenen gesetzgeberischen Maßnahmen verweigert hat, nachdem über Jahre hinweg entsprechende Maßnahmen immer gefordert worden waren. Ich glaube, wir müssen aus der Phase heraus, wo man immer nur den Mund spitzt. Nach dem Mundspitzen sollte bekanntlich eigentlich das Pfeifen kommen.

Ich erkläre hier ausdrücklich, daß mein Land den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zustimmen wird.

Präsident Dr. Vogel: Das Wort hat jetzt Herr Minister Wicklmayr, Saarland.

Dr. Wicklmayr (Saarland): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Die **Regierung des Saarlandes** hat sich in den zurückliegenden Wochen sehr darum bemüht, dem Sozialpaket eine breite parlamentarische Mehrheit zu verschaffen. Wir haben das nicht getan, meine Damen und Herren, weil wir uns in der Rolle des Vermittlers gefallen. Wir haben es auch nicht getan aus einer selbstgefälligen Überschätzung der Möglichkeiten unseres Landes. Nein, wir haben es getan, weil wir meinen, daß dieses Gesetzeswerk für die soziale Sicherheit und den sozialen Frieden in der Bundesrepublik von so großer Bedeutung ist, daß es auf einer möglichst breiten Basis stehen sollte.

Wir haben deshalb in zahlreichen Gesprächen und Verhandlungen in den strittigen Fragen Kompromisse gesucht, die in der Sache vernünftig sind und die von allen Beteiligten auch politisch vertreten werden können. Wir haben dabei häufig unsere eigenen Bedenken zurückgestellt und haben es vor allem vermieden, extreme Positionen zu vertreten. Zu guter Letzt hatten wir jedenfalls den sicheren Eindruck, meine Damen und Herren, daß das Gesetzkpaket spätestens im Vermittlungsausschuß eine Fassung erhalten werden, die uns seine Annahme möglich machen würde. Dies hat sich nun auch beim **Kostendämpfungsgesetz** bestätigt.

Dieses Gesetz liegt uns heute in einer Form vor, die sicherlich weit davon entfernt ist, ideal zu sein, und die noch sehr viele Wünsche offenläßt, aber immerhin in einer Form, die die Saarländische Landesregierung im Interesse des Ganzen mittragen und mitverantworten kann. Meine Kollegin, Frau Dr. Scheurlen, wird hierzu noch einiges mehr zu sagen haben. Ich selbst möchte mich heute hauptsächlich dem **Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetz** zuwenden, bei dem ich das Vermittlungsverfahren leider, so muß ich sagen, nur als gescheitert ansehen kann.

Von den zahlreichen Vermittlungsanträgen zu diesem Gesetz, die die Saarländische Landesregierung mitgetragen hat, wurde so gut wie nichts berücksichtigt. Die Vertreter der Koalitionsfraktionen und der SPD-regierten Länder haben im Vermittlungsausschuß lediglich in der Frage der Zuordnung der **beruflichen Rehabilitation** ein halbes Zugeständnis gemacht, das zudem in der Sache, wie ich meine, sehr unbefriedigend ist. Man spürt es diesem einzigen Kompromiß förmlich an, daß er nicht um der Sache willen zugestanden wurde, sondern nur, um praktisch die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes zu umgehen.

Nachdem sie dieses Hindernis aus dem Wege geräumt glaubten, haben offenbar die Vertreter der Koalitionsfraktionen und der SPD-regierten Länder im Vermittlungsausschuß jede weitere Vermittlungsbemühung abgelehnt. Dies, meine Damen und Herren, ist nicht der richtige Weg zu einer Versachlichung der Gesetzgebungsarbeit. Hier müssen sich diejenigen, die so oft und so gerne der Mehrheit dieses Hauses Obstruktion vorwerfen, den Vorwurf mangelnder Kooperation gefallen lassen. Denn es besteht kein Zweifel, daß auch beim **Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetz** Kompromisse möglich und auch vorbereitet waren, die es uns erlaubt hätten, uns voll hinter dieses Gesetz zu stellen. Diese Chance wurde leider vertan.

Ich habe bei der letzten Sitzung von dieser Stelle erklärt, daß sich mein Land bei aller Kompromißbereitschaft außerstande sähe, Positionen zu vertreten, die die Glaubwürdigkeit des Gesetzgebers in Zweifel ziehen und das Vertrauen der Bevölkerung in die Rentenversicherung erschüttern. Heute müssen wir zu unserem Bedauern feststellen, daß diese Positionen nach wie vor im Gesetz enthalten sind. Vor allem geht es hier um die Vorschriften betreffend die Veränderung der allgemeinen Bemessungs-

(A) Grundlage durch die sogenannte **Teilaktualisierung**.

Hier werden Millionen Rentner um ihre wohlverworbenen Rechte gebracht, indem ihnen das gute Jahr 1974 aus der Rentenerhöhung herausgestrichen wird. Diese Maßnahme ist unsozial und ungerecht und kann auch nicht mit finanziellen Schwierigkeiten gerechtfertigt werden. Sie muß das Vertrauen der Rentner in die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Rentenversicherung erschüttern.

Wir bedauern es außerordentlich, meine Damen und Herren, daß der Vermittlungsausschuß nicht den **saarländischen Vermittlungsantrag** aufgegriffen hat, der die sozialpolitisch wünschenswerte Seite der Teilaktualisierung realisiert hätte, ohne die unvermeidbaren Nachteile für die Rentner nach sich zu ziehen. Ähnlich bedenklich sind die Eingriffe in die wohlverworbenen Rechte ganzer Gruppen von Versicherten. Was unter dem Stichwort „Abbau von Privilegien“ von den Koalitionsfraktionen in das Gesetz eingebracht wurde, ist in einigen Fällen nichts anderes als die Diskriminierung ganzer Versichertengruppen. Ich nenne beispielhaft nur die Änderung in der Bewertung beitragsloser Ausbildungszeiten oder die Verweigerung von Rehabilitationsmaßnahmen für rentenversicherte Beamte. Solche Maßnahmen kann die Saarländische Landesregierung nicht unterstützen und nicht mitverantworten. Wir haben deshalb ernsthaft erwogen, gegen das Gesetz Einspruch einzulegen. Wenn wir letztlich davon absehen, so deshalb, weil wir uns über das Schicksal eines Einspruchs keinen Illusionen hingeben. Er wird das Gesetz nicht aufhalten, sondern allenfalls verzögern und die zeitgerechte Rentenerhöhung zum 1. Juli in Gefahr bringen.

(B)

Da wir das nicht wollen, begnügen wir uns mit diesen Erklärungen zu dem Gesetz und fordern die Bundesregierung zum wiederholten Male auf, künftig Gesetze so rechtzeitig einzubringen, daß der Bundesrat ohne Zeitdruck beraten und seine verfassungsmäßigen Rechte auch ausschöpfen kann.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, gestatten Sie mir zum Schluß noch einen Hinweis auf den Ihnen vorliegenden **Entschließungsantrag** des Saarlandes in Drucksache 223/11/77 (neu). Dieser Entschließungsantrag beschäftigt sich weniger mit dem heute vorliegenden Rentenanpassungsgesetz als vielmehr mit der weiteren Entwicklung der Rentenversicherung. Wir haben in dem Antrag die drei Voraussetzungen zusammengefaßt, von denen nach unserer Überzeugung die gedeihliche Weiterentwicklung der Rentenversicherung abhängt und deren Erfüllung wir zum Maßstab für die Beurteilung späterer Gesetzgebungsmaßnahmen machen werden.

So scheint es uns erstens unerlässlich, an dem **Prinzip der bruttolohnbezogenen Rente** festzuhalten. Hierfür spricht nicht nur die Tatsache, daß die Rentenversicherungsbeiträge vom Bruttolohn abgezogen werden, sondern vor allem die Vorstellung, daß die Rente Lohnersatzfunktion hat. Außerdem ist die **nettolohnbezogene Rente** unsozial, weil sie

hauptsächlich die Kleinrentner benachteiligt. Völlig unbefriedigend ist für uns der von der Bundesregierung ins Auge gefaßte zeitweilige, eventuell auf zwei Jahre beschränkte Übergang von der Brutto- zur Nettorente. Dadurch entstehen solche Ungerechtigkeiten und auch Ungereimtheiten, daß wir dazu nicht ja sagen werden.

Eng verzahnt mit dem Brutto- und Nettoprinzip ist unserer zweite Forderung, nämlich die, mit dem Einundzwanzigsten Rentenanpassungsgesetz wieder den **Krankenversicherungsbeitrag der Rentner** einzuführen. Wir erwarten von einem sozial gestaffelten und sozial vertretbaren Krankenversicherungsbeitrag nicht nur eine Verbesserung der Finanzgrundlage der Rentenversicherung, sondern auch ein gesteigertes Kosten- und Gesundheitsbewußtsein der Rentner.

Unser letztes Anliegen betrifft die **Rücklagen der Rentenversicherung**. Wir haben unter dem Druck der finanziellen Misere einer vorübergehenden Abschmelzung der Rücklagen auf einen Monatsbetrag zugestimmt. Wir sind dabei nicht frei von Bedenken und sehen durchaus die Gefahren, die in einer solchen Verdünnung des Polsters liegen. Daher können wir diese Maßnahme nur für eine vorübergehende Notzeit anerkennen und erwarten die Wiederaufstockung der Rücklagen auf die heutige Höhe, sobald sich die Finanzverhältnisse der Rentenversicherung wieder konsolidiert haben.

Wir hatten aufgrund unserer Vorgespräche, Herr Bundesarbeitsminister, erwartet, daß Sie sich zu diesen drei Forderungen unseres Landes auch im Vermittlungsausschuß geäußert hätten. Dies hätte den Gang der Dinge, wie wir meinen, sicherlich erleichtert. Mit Befriedigung stelle ich fest, daß Sie heute hierzu Erklärungen abgeben werden, die, wie wir hoffen, zur Klarheit beitragen; denn Klarheit brauchen wir vor allem, wenn wir das schwierige Werk der Rentensanierung gemeinsam meistern wollen.

Wir jedenfalls, die Saarländische Landesregierung, sind auch weiterhin bereit, sachbezogen und konstruktiv an dieser für den sozialen Frieden unseres Landes so wichtigen Aufgabe mitzuarbeiten.

Präsident Dr. Vogel: Das Wort hat jetzt Frau Minister Scheurlen (Saarland).

Frau Dr. Scheurlen (Saarland): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Das **Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz** soll ein drohendes Unheil von unserem freiheitlichen Gesundheitssystem abwenden. Durch den überdurchschnittlichen Anstieg der Kosten über die Einnahmen hinaus droht der sozialen Krankenversicherung die Ausblutung, und sie droht, zu einer nicht mehr finanzierbaren Belastung für die Versicherten und für die Wirtschaft zu werden. Die Grenze der Belastbarkeit der in der Arbeit stehenden Generation und auch der Unternehmen ist erreicht. Weil deshalb die Finanzierung des Systems im Wege weiterer Beitragserhöhungen ausgeschlossen ist, müssen die

(D)

(A) politisch Verantwortlichen in diesem Lande ebenso wie die an unserem Gesundheitssystem Beteiligten alles unternehmen, was geeignet ist, das System zu rationalisieren, es zu stabilisieren und es dauerhaft abzusichern. Die Eindämmung der Kostenexpansion ist unabweisbar geworden. Eine rechtzeitig eingeleitete Sanierung der sozialen Krankenversicherung verhindert den Zusammenbruch.

Sanierungsbemühungen im Gesundheitswesen müssen nach Auffassung der **Saarländischen Landesregierung** auf den bewährten Grundsätzen der sozialen Ausgewogenheit, der Solidarität und der Selbstverwaltung beruhen. Die Regierung des Saarlands sieht in dem Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz einen notwendigen Schritt, der von allen Betroffenen die Beschäftigung mit den Problemen unseres Gesundheitssystems verlangt und einen eigenen Beitrag zu deren Lösung fordert.

(B) Die arbeitende Generation und die Rentner sind ja bereit, einzusehen, daß die soziale Krankenversicherung kein „Selbstbedienungsladen“ ist, wie es einmal formuliert wurde, sondern daß die Kosten für die Wechselfälle des Lebens nur durch solidarisches Einstehen füreinander aufgebracht werden können. Die Ärzte, die Apotheker und die pharmazeutische Industrie werden Verständnis dafür haben, daß es lebensnotwendig ist, in der Selbstverwaltung gestärkte Krankenkassen mit einer gesunden finanziellen Grundlage als Partner zu haben; denn die Krankenkassen sind die Gewähr unseres freiheitlichen Gesundheitssystems. Wer sie schwächt oder ihre Stärkung verhindert, setzt das System aufs Spiel. Die Krankenhäuser — der teuerste Sektor im Gesundheitswesen — müssen schließlich erkennen, daß sie sich stärker als bisher um eine wirtschaftlichere Leistungserbringung bemühen müssen.

Viele dieser Überlegungen liegen nach Auffassung der Saarländischen Landesregierung dem Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz zugrunde. Die Saarländische Regierung legt Wert auf die Feststellung, daß sie das Gesetz nach sachlichen Gesichtspunkten geprüft hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, daß keine Ansätze zur Sozialisierung des Gesundheitswesens festzustellen sind, darüber hinaus aber viele einstimmig gefaßte Anregungen der Bundesgesundheitsministerkonferenzen zur Einschränkung der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen aus dem Jahre 1975 — wie z. B. der einheitliche Bemessungsmaßstab — ihren Niederschlag in dem Gesetz gefunden haben.

Dennoch war nicht zu übersehen, daß ein Gesetz vom Ausmaß des vorliegenden Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes — weil es Einsichten und Opfer von allen Beteiligten fordert — nicht spannungsfrei und ohne Kontroversen zustande kommen würde. Darüber hinaus gab es in dem ursprünglichen Entwurf Teile, die auch von der Saarländischen Landesregierung nicht mitgetragen werden konnten. Die Haltung der Regierung des Saarlandes war deshalb darauf ausgerichtet, einen vermittelnden Weg einzuschlagen, eine Brücke zu bauen zwischen den Positionen der einen und der anderen Seite. In einer Vielzahl von Erörterungen

(C) mit Vertretern der Bundesregierung, den Fraktionen des Deutschen Bundestages, mit Sozialexperten aller Parteien, mit Vertretern anderer Landesregierungen und Vertretern der Verbände hat die Regierung des Saarlandes **Kompromißvorschläge erarbeitet**, die im Vermittlungsausschuß weitgehend akzeptiert werden konnten. Ich nenne hier nur einige der wichtigsten: die Sicherung der Sozialstationen — mit Niedersachsen —, die Einführung einer konzentrierten Aktion im Gesundheitswesen in das Gesetz mit Aufgaben, die den Handlungsspielraum der Selbstverwaltungen stärken, die Beteiligung von Krankenhausfachärzten in systemkonformer Weise und die Abkoppelung des Krankenhausteiles zum Zwecke einer Gesamtnovellierung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, was uns wichtig erscheint.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Gesundheitspolitik ist ein Gebiet, das für Konfrontationen, Ideologien und Emotionen völlig ungeeignet ist. Kontroverse Auffassungen zu komplizierten Sachverhalten zwingen zum Kompromiß, wenn es wahrhaft um lebenswichtige Dinge für unsere Bevölkerung geht. Das Saarland hat in einer bundesweit kontrovers diskutierten Gesetzesmaterie einen **Weg zum vermittelnden Ausgleich** aufgezeigt. Wenn auch nicht alle Vorstellungen der Saarländischen Landesregierung in dem vorliegenden Gesetz berücksichtigt werden konnten, so ist sie doch der Auffassung, daß das Kostendämpfungsgesetz in der vorliegenden Form von uns mitgetragen werden kann und zum jetzigen Zeitpunkt verabschiedet werden muß. Das Saarland wird deshalb den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zustimmen. (D)

Präsident Dr. Vogel: Um das Wort hat jetzt Herr Bundesarbeitsminister Ehrenberg gebeten.

Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Kostendämpfungsgesetz im Gesundheitswesen und das Konsolidierungsgesetz für die Rentenversicherung stehen in ihrer letzten Station der gesetzgebenden Körperschaften. Bundesregierung und Bundestag haben unmittelbar zu Beginn dieser Legislaturperiode die notwendigen Konsequenzen aus den Rückwirkungen der weltwirtschaftlichen Entwicklung, den Rückwirkungen der tiefsten Weltrezession seit 1945 und deren unvermeidlichen Auswirkungen auf die Finanzgrundlagen der sozialen Sicherung gezogen. Ausgehend von der Regierungserklärung vom 16. Dezember, in der zur **Rentenpolitik** gesagt worden ist:

Die Renten werden zum 1. Juli 1977 um 9,9 % erhöht; die nächste Anpassung erfolgt am 1. Januar 1979 und dann jeweils erneut in jährlichem Abstand, und die Bruttolohnbezogenheit bei der Festsetzung der Neurenten bleibt erhalten unter Betonung der Notwendigkeit einer Kostendämpfung im Gesundheitswesen.

hat die Bundesregierung sehr schnell gehandelt.

Die Ausschüsse des Deutschen Bundestages und des Bundesrates verdienen von dieser Stelle aus nochmals Respekt und Anerkennung dafür, daß sie

(A) so gründlich und so schnell — wobei Gründlichkeit kontroverse Auffassungen, die wir kennenlernen mußten, nicht ausschließt — diese Gesetzgebungsmaterie behandelt haben.

Nachdem der Deutsche Bundestag mit Mehrheit am 13. Mai die Gesetzesvorlagen beschlossen hat, hat der Bundesrat in vielen, in sehr vielen Punkten Einspruch erhoben. Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses haben — nach Einschätzung der Bundesregierung — einen tragfähigen, einen unserem freiheitlichen hochleistungsfähigen Gesundheitssystem entsprechenden Kompromiß gefunden, einen Kompromiß, verehrter Kollege Claussen, den man sicherlich nicht arithmetisch aufrechnen darf; denn die einzelnen Punkte der Vermittlungsbegehren waren nun wohl von höchst unterschiedlichem Gewicht.

Wenn ich vorweg mein eigenes Bedauern darüber zum Ausdruck bringen darf, daß wir durch die Entscheidung des Vermittlungsausschusses auf eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung und damit auf die Chance zu einer gerechteren Verteilung der Lasten verzichten müssen, so schließt dieses Bedauern aber nicht aus, insgesamt diesen Kompromiß als einen tragfähigen und vor allen Dingen einen die Kostenwirksamkeit der einzelnen Instrumente nicht beeinträchtigenden Kompromiß anzusehen.

So wie jetzt das **Ergebnis des Vermittlungsausschusses** vorliegt, wird dieses freiheitliche Gesundheitssystem in seinen Finanzgrundlagen stabilisiert. Es kann gar keinen Zweifel daran geben, daß weder die Therapiefreiheit und die freie Arztwahl noch der medizinische Fortschritt oder die Niederlassungsfreiheit der Ärzte mit diesem Gesetz beeinträchtigt werden. Aber es wird mehr wirtschaftliches Denken, mehr Kostenbewußtsein auch im Gesundheitswesen sich Schritt für Schritt durchsetzen. Die Arbeitnehmer — und die betrieblichen Kalkulationen — müssen nicht befürchten, mit zusätzlichen gewichtigen Beitragssteigerungen belastet zu werden, wenn beide Gesetze gleichzeitig am 1. Juli in Kraft treten. Mit dieser Nichtbelastung der Beitragszahler wird gleichzeitig eine Stabilisierung für die einzelnen Solidargemeinschaften, eine Gewährleistung der Haltbarkeit des Generationenvertrages und des Vertrages zwischen gesunden Beitragszahlern und krankgewordenen Kollegen erreicht.

Die Veränderungen, die im Vermittlungsausschuß gefunden sind, beziehen sich z. B. auf den Einbau der **konzertierten Aktion** in die vom Deutschen Bundestag beabsichtigte Regelung. Dieser Einbau, diese Vorwegschaltung der **konzertierten Aktion**, gibt den freiheitlichen autonomen Gruppen, die in der **konzertierten Aktion** als Beteiligte am Gesundheitswesen zusammenzurufen sind, eine Chance, in freiheitlicher Selbstbeschränkung das Notwendige zu tun. Aber Veränderungen müssen im Laufe eines Jahres gefunden werden, und darum ist dieser freiheitlichen Chance eine — zugegebenermaßen enge — zeitliche Grenze gesetzt. Die Grenze 31. März muß aber gesetzt sein, wenn es zu diesem Ergebnis kommen soll, das nicht ohne die Stimmen der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen in der **konzertierten Aktion** zustande kommen kann.

Wenn das in diesem großen Rahmen nicht gelingt, dann sind die Spitzenverbände der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen am Zuge. Diese haben nach der Vorlage des Vermittlungsausschusses den Auftrag, eine **gemeinsame Bundesempfehlung** zu erarbeiten. „Gemeinsam“ muß dabei — das hat der Vermittlungsausschuß mit der Streichung eines Wortes deutlich gemacht — nicht „einheitlich“ heißen. Hierbei können die Besonderheiten aller Krankenkassen berücksichtigt werden, nicht nur, Herr Kollege Claussen, die Besonderheiten der Ersatzkassen; hier gibt es keine Sonderbestimmung für die Ersatzkassen. Es gibt ja neben den Ersatzkassen und den Allgemeinen Ortskrankenkassen, neben den Innungs- und Betriebskrankenkassen eine viel buntere Palette unseres geliederten Systems.

Die Fassung des Vermittlungsausschusses stellt sicher, daß die Vertragspartner der Selbstverwaltung die Möglichkeit haben — wenn besondere Verhältnisse in einer Kassenart vorliegen — diese ebenso zu berücksichtigen wie die besonderen Verhältnisse einer Region, wie schon in der Bundestagsfassung als Sondertatbestand aufgeführt war.

Der **einheitliche Bewertungsmaßstab** als ein **Meßinstrument für ärztliche Leistungen** hat nichts, aber auch gar nichts mit einer Aufgabe oder Einebnung des gegliederten Systems zu tun, genausowenig wie gleiche Maße und Gewichte etwa den Wettbewerb in der Gesamtwirtschaft beeinträchtigen würden, anstatt ihn transparent zu machen.

Die Einrichtung der Möglichkeit — die **Kann-Bestimmung** — darüber, daß Krankenkassen und Krankenhäuser in Zukunft legitim — in einigen Regionen wird es heute schon getan — nach dem Gesetzestext **vorstationäre Diagnostik** und **nachstationäre Behandlung** mit anbieten können und auch vereinbaren können, wird eine wesentliche Strukturverbesserung und langfristig eine spürbare Kostenentlastung durch bessere Ausnutzung vorhandener Apparaturen erbringen, und zwar ohne gleichzeitige Belegung eines teuren Krankenhauses in den Fällen, in denen die Belegung dieses Bettes nicht notwendig ist, um die Untersuchung oder die erforderliche Nachbehandlungen durchzuführen.

Dabei stellt die Fassung des Vermittlungsausschusses sicher, daß nichts davon ohne den einweisenden niedergelassenen Kassenarzt geschehen kann.

Insgesamt wird man dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses guten Gewissens bescheinigen können, daß hier in sehr mühevoller, aber auch sehr gründlicher Arbeit ein Ergebnis zustande gekommen ist, das die kostenwirksamen Instrumente ab 1. Juli der Selbstverwaltung zur Verfügung stellt, die Selbstverwaltung stärkt und damit die Möglichkeit gibt, dieses geliederte Krankenversicherungssystem sowie die Wirksamkeit des medizinischen Fortschritts und das hohe medizinische Leistungsniveau in der Bundesrepublik zu erhalten und noch steigern zu können, wenn die Finanzgrundlagen konsolidiert sind.

(A) Da aber das Sozialversicherungsrecht ein sehr kompliziertes und sehr altes Recht ist und Gesetzesvorlagen notgedrungen bei dieser Gesetzesmaterie aus einer Vielzahl von Verweisungen und Folgeänderungen bestehen, hat es in der öffentlichen Diskussion eine Reihe von Interpretationsschwierigkeiten verschiedener Bestimmungen gegeben. Ich würde gern für die Bundesregierung zu einigen Punkten eine Interpretation vornehmen. Ich habe die wichtigsten Punkte aus den unterschiedlichen Diskussionen ausgewählt.

1. Durch die in Punkt 5, 14 und 15 des Vermittlungsbegehrens angesprochenen Bestimmungen des Gesetzes ist sichergestellt, daß alle Krankenhäuser, die nach § 371 RVO für die Gewährung von Krankenpflege an Versicherte vorgesehen sind, stets vom Versicherten in Anspruch genommen werden können, auch wenn zwischen diesen Krankenhäusern und der Krankenkasse kein Vertrag besteht.

2. Der einheitliche Bewertungsmaßstab nach § 368 g Abs. 4 RVO in Verbindung mit § 368 i RVO und § 525 c RVO bedeutet keine einheitliche Gebührenordnung. Vielmehr bleibt es den Ersatzkassen unbenommen, trotz des einheitlichen Bewertungsmaßstabes die einzelnen ärztlichen Leistungen unterschiedlich gegenüber den anderen Kassenarten zu honorieren.

3. § 368 f Abs. 6 RVO ist so zu interpretieren, daß weder der Umfang der Einzelprüfungen noch ein Ausgleich vorgeschrieben sind. Der letzte Halbsatz von Satz 4 bestimmt, daß, falls ein Ausgleich erfolgt, dieser nur im Wege des Einzelregresses und nicht im Kollektivregreß erfolgen kann.

(B)

4. § 372 Satz 2 RVO ist so zu interpretieren, daß eine vorstationäre Diagnostik oder nachstationäre Behandlung im Krankenhaus nur vorgenommen werden darf, wenn der einweisende niedergelassene Kassenarzt zustimmt.

5. Die Begriffe Entwicklung der Praxiskosten und der ärztlichen Arbeitszeit umfassen auch den medizinischen Fortschritt und die veränderte Morbidität der Bevölkerung.

6. Für den Fall, daß die Rechtsprechung der Gerichte den genannten Bestimmungen eine andere als die hier gegebene Auslegung geben sollte, wird die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften eine Änderung der vorliegenden Bestimmungen im Sinne der hier gegebenen Auslegung vorschlagen.

Um die Diskussion der strittigen Punkte hier abzurunden, erklärt die Bundesregierung im übrigen, daß sie bereit ist, im Zusammenhang mit dem 21. Rentenanpassungsgesetz einen Krankenversicherungsbeitrag der Rentner in Erwägung zu ziehen und im Zusammenhang damit auch die in dem Kabinettsbeschuß vom 12. Dezember 1976 vorsorglich — d. h. wenn die finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung es notwendig machen sollte — in Erwägung gezogene Abweichung von der brutto-lohnbezogenen Anpassung — nicht von der Neufest-

setzung, sondern von der Anpassung — zu überdenken. (C)

Meine Damen und Herren, es wird für die künftige Rentenentwicklung mehr zu überdenken sein als nur das eine oder andere Instrument. Ich darf hier daran erinnern, daß wir ein Verfassungsgerichtsurteil zu erfüllen haben, das uns zwingend vorschreibt, bis 1984 die Gleichberechtigung der Geschlechter bei der Hinterbliebenenversorgung sicherzustellen. 60 % Witwenrente heute als Anspruch für die Frauen, nur in Ausnahmefällen ein Anspruch für den hinterbliebenen Mann: das stellt uns vor eine solche Fülle von Problemen, daß die Bundesregierung, aber, wie ich glaube, auch die in dieser Materie mitverantwortlichen Landesregierungen und die autonomen Gruppen in den nächsten Jahren sehr gründlich das Für und Wider verschiedener Modelle werden abwägen müssen. Man wird die Vielzahl der Facetten von Krankenversicherungsbeiträgen, wie sie vorgeschlagen worden sind, von Herrn Mischnick über das Saarland bis hin zu anderen Konstruktionen, gegeneinanderstellen müssen, ebenfalls die Überlegungen, die in dem von mir zitierten Kabinettsbeschuß vom 12. Dezember 1976 stehen, aber auch jene Überlegungen, die als Schlußfolgerungen aus einer Uberversorgung beispielsweise im öffentlichen Dienst und dort, wo Betriebsrenten dazukommen, im Vergleich zu jenen, die ausschließlich von einer Sozialversicherungsrente leben, resultieren.

Wir werden damit nicht bis 1984 warten können, sondern werden sehr bald mit gründlichen Überlegungen beginnen müssen. Noch im Sommer wird die Bundesregierung dazu eine Kommission einrichten mit dem speziellen Auftrag, das vorzubereiten. Die Fraktionen des Deutschen Bundestages, die Länder und die autonomen Gruppen in diesem Lande werden eingeladen, sich daran zu beteiligen. Die Kommission wird bereits im Sommer mit den entsprechenden Arbeiten beginnen. (D)

Lassen Sie mich zu Ziff. 6 des eben vorgetragenen Interpretationsversuchs noch nachtragen, daß die Bundesregierung hierzu der Meinung ist, daß die Notwendigkeit einer solchen Gesetzesänderung nicht eintreten dürfte, weil sie eine andere Auslegung als die hier erarbeitete für unwahrscheinlich hält. Sollte dies trotzdem der Fall sein, besteht unsere Bereitschaft, aber, wie ich annehme, ebenso die Bereitschaft anderer Körperschaften, die zu Gesetzesinitiativen berechtigt sind, entsprechend zu handeln.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend noch einmal den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses den Dank der Bundesregierung dafür übermitteln, daß hier in anstrengenden und mühevollen Sitzungen ein so tragfähiges Konzept erarbeitet worden ist. Lassen Sie mich ferner an das Verantwortungsbewußtsein der hier versammelten Landesregierungen, die gemeinsam mit der Bundesregierung vor der Entscheidung stehen, appellieren, damit die Hoffnungen, die rund 36 Millionen Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung auf die notwendige Kosteneindämmung, die notwendigen Strukturverbesserungen und die

- (A) mit der Kosteneindämmung verbundene Vermeidung künftiger Beitragsbelastungen setzen, erfüllt werden.

Ich bitte Sie sehr herzlich, diesem Gesetz wie auch dem 20. Rentenanpassungsgesetz, das ein Konsolidierungsgesetz für die Rentenfinanzen ist, die Zustimmung nicht zu versagen.

Präsident Dr. Vogel: Als nächster hat Herr Kollege Albrecht das Wort, dann Herr Staatsminister Heubl.

Dr. Albrecht (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte wenige Worte zu der Haltung des **Landes Niedersachsen** in dieser überaus schwierigen Frage sagen. Es ist kein Geheimnis geblieben, daß sich die Niedersächsische Landesregierung mit dem Kostendämpfungsgesetz ungewöhnlich schwergetan hat. Ich persönlich habe nie einen Hehl daraus gemacht, daß ich die Auffassung vertrete, daß wir ein Gesundheitssystem haben, in dem die Hauptbeteiligten kein Eigeninteresse an einer Eindämmung der Kosten haben. Dies gilt — so wie das Gesundheitssystem konstruiert ist — für die Patienten; dies gilt für die Ärzte; dies gilt, in gewissen Situationen zumindest, auch für die Krankenhäuser. Hier liegt die eigentliche Ursache dafür, daß wir eine solche Explosion der Kosten erlebt haben.

- (B) Das **Krankenkostendämpfungsgesetz** ändert aber nicht diesen falschen Ansatz unseres Systems, sondern es versucht, im Rahmen des gegebenen Systems nun mit staatlichen zusätzlichen Vorschriften gewisse Bremsen einzuziehen, die Kostenausweitung zumindest zu vermindern. Ich bin der Meinung, daß das kein wirksamer Ansatz ist; aber es ist der Ansatz, der diesem Gesetzgebungswerk zugrunde liegt und auch die Basis aller Beratungen gewesen ist, im Bundestag, im Bundesrat, schließlich auch im Vermittlungsausschuß.

Angesichts dieser Situation mußte es das Bemühen der Niedersächsischen Landesregierung sein, auf der einen Seite eine effektive Kostendämpfung, die unerlässlich ist, wie wir alle wissen, zu erreichen und auf der anderen Seite Ansätze zu Entwicklungen aus dem Gesetz auszuräumen, die für uns unannehmbar sind. Ich will hier einige dieser Punkte nennen.

Da ist zunächst die Forderung, die wir als Landesregierung mittragen, daß die **Krankenhäuser**, von eng begrenzten Ausnahmefällen abgesehen, nicht in die **ambulante Versorgung** eindringen sollen. Hier gab es eine Reihe von Ansatzpunkten in dem Gesetzentwurf. Ich begrüße es, daß der Vermittlungsausschuß uns vorgeschlagen hat, die **Institutsverträge** wieder herauszunehmen. Ich bin der Meinung, daß die jetzige Fassung, die im Vermittlungsausschuß erarbeitet worden ist, nämlich daß Ausnahmen von diesem Prinzip für einen eng begrenzten Kreis von Krankenhausärzten nur dann vorgesehen werden können, wenn die ärztliche Versorgung der Bevölkerung dies notwendig macht, eine so eingegrenzte Regelung ist, daß sie tragbar ist.

(C) Ich begrüße ganz außerordentlich — und dies ist für uns ein sehr wichtiger Punkt gewesen, Herr Bundesarbeitsminister —, daß nun eindeutig klargestellt ist, daß eine **vorstationäre Diagnostik** und eine **nachstationäre Therapie** im Krankenhaus nur vorgenommen werden können, wenn der einweisende niedergelassene Kassenarzt dem zustimmt. Ich glaube, daß damit normalerweise jede Möglichkeit des Mißbrauchs ausgeschlossen sein sollte.

Der zweite wesentliche Punkt für uns war, daß die **Bewegungsfreiheit der Ersatzkassen** erhalten bleibt, daß überhaupt die Unterschiedlichkeit unseres gegliederten Kassenwesens, so wie Sie es, Herr Bundesminister — wo ist er eigentlich? — der Bundesminister stimmt ab — dargestellt haben, erhalten bleibt. Es war ein strittiger Punkt, ob der **einheitliche Bewertungsmaßstab** eine einheitliche Gebührenordnung darstellt oder nicht. Es ist jetzt durch die Interpretation noch einmal klargestellt worden, daß dies nicht der Fall ist, daß damit, wie Herr Ehrenberg gesagt hat, einheitliche Maße und Gewichte, aber nicht einheitliche Preise vorgesehen werden sollen. Es ist auch im Vermittlungsausschuß vorgeschlagen worden, daß bei den Empfehlungen und Vereinbarungen über die Gesamtvergütung den besonderen Verhältnissen der Ersatzkassen, überhaupt der verschiedenen Kassenarten, Rechnung getragen werden soll.

Der dritte wichtige Faktor ist für uns, daß der **Krankenhausteil abgekoppelt** worden ist und daß wir auch aufgrund der Interpretation jetzt sicherstellen können, daß Krankenhäuser, die nicht Vertragskrankenhäuser sind, weiterhin Kassenpatienten behandeln können.

(D) Schließlich ist der Verzicht auf die Anhebung der **Beitragsbemessungsgrenze** selbstverständlich von außerordentlicher Wichtigkeit.

Meine Damen und Herren, auch mit den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses und auch mit der Interpretation, die der Herr Bundesminister hier gegeben hat, entspricht dieses Gesetz nicht den Vorstellungen der Union. Aber es hat jetzt eine Gestalt angenommen, die — ich sage das ganz deutlich und offen — es nicht rechtfertigt, daß die Landespolitik in Niedersachsen in ernste Schwierigkeiten gerät. Die Niedersächsische Landesregierung wird deshalb unter diesen Voraussetzungen dem Kostendämpfungsgesetz zustimmen.

Ich begrüße auch ganz außerordentlich, Herr Bundesminister, die Öffnung, die Sie in Sachen **Krankenversicherungsbeitrag der Rentner** ermöglicht haben, und das Festhalten am Prinzip der **brutto-lohnbezogenen Rente**. Aber ich stimme dem zu, was die Herren Vorredner schon gesagt haben, insbesondere Herr Wicklmayr, daß es höchst bedauerlich ist, daß in diesem Bereich in dem Vermittlungsverfahren nichts Wesentliches bewegt worden ist. Vielleicht wäre das vermeidbar gewesen. Aber da hier nichts Wesentliches bewegt worden ist, muß ich zu meinem Bedauern sagen, daß wir gegen das **Rentenanpassungsgesetz** stimmen, also Einspruch gegen dieses Gesetz einlegen werden.

(A) Lassen Sie mich eine letzte Bemerkung zu dem **Verfahren** machen. Ich sage auch hier ganz offen, daß ich es fast unzumutbar finde, unter welchen Bedingungen im Bundesrat die Bundesländer so gewaltige, komplizierte, politisch ungeheuer wichtige Materien behandeln müssen. Dies äußere ich ohne Vorwurf an den einen oder anderen; vielmehr stelle ich einfach fest, daß die Bedingungen nicht in Ordnungen sind. Ich glaube, daß es allen gesetzgebenden Körperschaften nicht zur Ehre gereicht, wenn in dieser Art und Weise so wichtige Gesetze zusammengebastelt werden. Schon die bloße Tatsache, daß wir eine längere Interpretation vornehmen mußten, zeigt ja, daß dort einiges problematisch ist.

Deshalb meine ich, wir haben alle zusammen Anlaß, darüber nachzudenken, daß wir in Zukunft mit mehr Ruhe, mehr Zeit und bei besserer physischer Kondition — nicht nachts um zwei, drei oder vier Uhr! — derart wichtige Entscheidungen treffen sollten.

Präsident Dr. Vogel: Das Wort hat jetzt Herr Staatsminister Dr. Heubl, Bayern.

Dr. Heubl (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich möchte gern an die Schlußbemerkungen des Herrn Ministerpräsidenten von Niedersachsen anknüpfen und nicht zum Inhalt des Gesetzes, wohl aber zum **Verfahren** einiges sagen.

(B) Ich bin der Meinung, daß das Ereignis von heute nicht einfach unbeobachtet und stillschweigend über die Bühne des Bundesrates gehen sollte. Wir alle haben einen in der Geschichte des Bundesrates — und im übrigen auch der Bundesregierungen — erstmaligen, Herr Bundesarbeitsminister, und, wie ich hoffe, einmaligen Vorgang erlebt:

Sie haben die **Interpretation eines Gesetzes** auf eine sehr subjektive Weise vorgenommen, und die Begründung lag eigentlich in politischen Notwendigkeiten. Wenn ich Ihre Interpretation richtig lese, so steht zum Beispiel Ziffer 1 in absolutem Widerspruch zu § 184 des Gesetzes, und die Bundesregierung geht bei ihrer Erklärung offenbar selbst davon aus, daß das, was sie interpretiert, nicht „wasserdicht“ ist, und verspricht deshalb im Falle einer gegensätzlichen Rechtsprechung die Änderung des Gesetzes.

Ich finde, es ist ein eigenartiger Weg, ich finde, es ist ein falscher Weg, wenn etwas, das im Gesetz nicht oder anders steht, durch die Interpretation — durch einen verbalen Kompromiß — überdeckt werden soll, und zwar aus politischen Gründen. Ich finde es höchst problematisch, wenn die Bundesregierung sich selbst im Wege der Interpretation korrigiert — auch die Mehrheit des Bundestages, auch das Ergebnis des Vermittlungsausschusses korrigiert — und den für solche Zwecke vorgesehenen Weg, nämlich den der eigenen Anrufung des Vermittlungsausschusses, um die Korrekturen der Punkte vorzunehmen, die Bundesregierung für interpretationsbedürftig hält, nicht geht.

Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Wir (C) alle haben eine Fülle von Erfahrungen mit Dissensen auf dem Gebiet der Außenpolitik gesammelt. Dort ist der offene Dissens zum Mittel der Politik gemacht worden. Ich meine, wir sollten uns gemeinsam dagegen zur Wehr setzen, daß der **offene Dissens** jetzt auch als Mittel der Lösungen auf dem Gebiet der Innenpolitik eingesetzt wird. Vielmehr bin ich der Ansicht, daß das Vertrauen in den Rechtsstaat, von dem vorhin Herr Wickelmayer sprach, es fordert, daß eine zum Gesetz gewordene Rechtsnorm nicht nachher anders interpretiert wird. Ich möchte es ganz offen sagen, meine sehr verehrten Damen und Herren: Nach meiner Überzeugung können Koalitionskonflikte vorübergehend möglicherweise auf diese Art gelöst werden, aber nur vorübergehend; denn sie haben in der Regel andere Wirkungen, andere Ursachen, und die dauern fort. Darin liegt die Versuchung, liegt die Verführung, im Wege des Dissenses auch sonst Konflikte dieser Art zu lösen.

Ich würde es im Interesse des Rechtsstaates, der Ordnung, der Glaubwürdigkeit, der Übersichtlichkeit bedauern, wenn diese Methode im Bundesrat Schule machen würde und wenn die Interpretation des Gesetzgebungsverfahrens in letzter Sekunde im Gegensatz zu bisher Beschlossenem die politische Grundlage für Mehrheiten wäre. Deshalb, meine Damen, meine Herren, bin ich der Meinung, man sollte den Anfängen wehren.

Aus diesem Grunde wird der Freistaat Bayern das Gesetz mit Sicherheit ablehnen.

Präsident Dr. Vogel: Das Wort erbittet erneut der Herr Bundesarbeitsminister. (D)

Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir vorab ein Wort der Entschuldigung dafür, daß ich diesen Raum, obwohl diese Debatte stattfindet, während der Rede des Ministerpräsidenten von Niedersachsen für drei Minuten verlassen hatte. Ich fühlte mich verpflichtet, an der namentlichen Abstimmung über den Haushalt teilzunehmen; im Laufschrift bin ich hierher zurückgekommen.

Da ich glaubte, das hier ausprechen zu müssen, erlauben Sie mir bitte eine Bemerkung zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Heubl.

Der Arbeitsminister hat — wie jeder andere — das Recht, strittige Gesetzespunkte zu interpretieren. Verbindliche Auslegungen von Gesetzen können — das hoffe ich auch als Nichtjurist so zutreffend zu wissen — nur Gerichte vornehmen.

Der Hinweis in der einen Ziffer, die ich hier vortragen habe, darauf, daß wir, wenn **unsere Interpretationen** nicht richtig sein sollten, zu Änderungen bereit seien, bedeutet keinerlei Voraussage oder Eingeständnis der Bundesregierung, daß wir dies so erwarteten. Nur, da es so unendlich viele Interpretationen dieser Punkte lange vor dem Vermittlungsverfahren, während des Vermittlungsverfahrens und nach diesem Verfahren gegeben hatte,

(A) hielt ich es vorsorglich für gut, dies hier zu bemerken, wie ich überhaupt generell feststellen möchte, daß es ja wohl nicht nur zu den Rechten, sondern, wie ich glaube, zu den Pflichten von Gesetzesmachern gehört, dann, wenn sie konstatieren müssen — das kommt bei komplizierten Materien öfter vor —, daß Gesetze anders ausgelegt werden, als sie es sich gedacht haben, dies im üblichen Gesetzgebungsverfahren zu korrigieren.

Versagen will ich mir eine Replik zu den Bemerkungen über Koalitionsschwierigkeiten; dann müßte ich auf die eigentliche Aufgabe des Bundesrates sowie auf bundesratsferne Überlegungen eingehen. Das möchte ich diesem Haus ersparen.

Präsident Dr. Vogel: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.

Dann kann ich zu Punkt 1 — zum **20. Renten Anpassungsgesetz** — kommen. Das Gesetz liegt uns in der vom Deutschen Bundestag geänderten Fassung vor. Ferner liegen uns Anträge Bayerns und des Saarlandes in den Drucksachen 223/4/77 (neu) und 223/11/77 (neu) vor.

Wir müssen zunächst über den Antrag Bayerns in Drucksache 223/4/77 (neu) beschließen, mit dem die Feststellung der Zustimmungsbefähigung begehrt wird. Ich darf den um das Handzeichen bitten, der dem Antrag Bayerns zustimmen möchte. — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, das Gesetz für nicht zustimmungsbefähigt zu erklären.**

(B) Es stellt sich nun die Frage, ob gegen das Gesetz Einspruch eingelegt werden soll. Ich darf denjenigen um das Handzeichen bitten, der gegen das Gesetz Einspruch erheben will. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen **beschlossen, gegen das 20. Renten Anpassungsgesetz Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG einzulegen.**

Hiermit entfällt der Entschließungsantrag des Saarlandes in Drucksache 223/11/77 (neu).

Wir kommen nun zu Punkt 2 der Tagesordnung — **9. Anpassungsgesetz KOV** —.

Das Gesetz ist vom Vermittlungsausschuß bestätigt worden. — Es liegt uns ferner die Entschließung Niedersachsens in Drucksache 224/2/77 vor.

(C) Das Gesetz ist nicht zustimmungsbefähigt. Es stellt sich daher die Frage, ob Einspruch eingelegt werden soll. Wer will Einspruch gegen das Gesetz einlegen? — Das ist die Minderheit.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen, gegen das Gesetz einen Einspruch nicht einzulegen.**

Wir stimmen noch ab über den **Entschließungsantrag** des Landes Niedersachsen in Drucksache 224/2/77. Ich darf um das Handzeichen bitten, wer dem Entschließungsantrag zustimmen möchte. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist damit angenommen.

Dann kommen wir zu Punkt 3 der Tagesordnung — **Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz** —.

Das Gesetz liegt uns in der vom Deutschen Bundestag nach dem Votum des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung vor. Es liegen außerdem noch die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 225/1/77 Ziff. III und Ziff. IV vor.

Zu dem Antrag des Innenausschusses, dem Gesetz nicht zuzustimmen, in Drucksache 225/1/77 Ziff. III bemerke ich, daß das Gesetz zwar nach Art. 84 Abs. 1 GG, aber nicht mehr nach Art. 104 a Abs. 4 Satz 2 GG zustimmungsbefähigt ist, nachdem die Vorschriften über das Krankenhaussicherungsgesetz gestrichen wurden. Aus dem gleichen Grunde entfällt auch die Entschließung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in Ziff. IV der Empfehlungsdruksache der Ausschüsse.

(D) Mit der Abstimmung über die Zustimmung zu dem Gesetz wird über den Ablehnungsantrag des Innenausschusses mit entschieden. Ich stelle daher entsprechend unserer Geschäftsordnung die Abstimmungsfrage wie folgt: Ich bitte den um das Handzeichen, der dem Gesetz zustimmen möchte. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zugestimmt.**

Ich berufe die **nächste ordentliche Sitzung** des Bundesrates zum 15. Juli 1977 ein und lasse dahingestellt, ob wir uns am 8. Juli 1977 zu einer Sondersitzung treffen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 12.28 Uhr)

(A)

(C)

Berichtigung**446. Sitzung**

Es ist zu lesen:

S. II, rechte Spalte, 1. Zeile:

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach
Maßgabe der angenommenen Änderungen.

S. 144 C, 6. Zeile:

..., wird sich Bayern bei der Abstimmung
über den vorliegenden Gesetzentwurf der
Stimme enthalten.

Im übrigen sind Einsprüche gegen den Bericht
über die 446. Sitzung nicht eingelegt worden; damit
gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung
als genehmigt.

(B)

(D)

(A) Anlage

Umdruck 5/77

III.

(C)

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 447. Sitzung des Bundesrates **empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:**

I.

Den Gesetzen **zuzustimmen:**

Punkt 8

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 27. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 268/77).

Punkt 9

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 28. Juni 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über **Leistungen für Arbeitslose** (Drucksache 269/77).

Punkt 10

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 4. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Spanischen Staat** über **Soziale Sicherheit** und dem **Ergänzungsabkommen** vom 17. Dezember 1975 (Drucksache 266/77).

Punkt 11

Gesetz zu dem **Zusatzabkommen** vom 8. Juli 1976 zu dem **Abkommen** vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik **Rumänien** über **Sozialversicherung** (Drucksache 267/77).

II.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben** oder ihnen **nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

Punkt 16

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Koordinierung der Rechte der Mitgliedstaaten die (selbständigen) Handelsvertreter betreffend** (Drucksache 20/77, Drucksache 20/1/77).

Punkt 19

Zweite Verordnung zur **Änderung der Futtermittelverordnung** (Drucksache 249/77, Drucksache 249/1/77).

Punkt 28

Verordnung über **Stoffe mit pharmakologischer Wirkung** (Drucksache 180/77, Drucksache 180/1/77).

Den Vorlagen **ohne Änderung zuzustimmen:**

Punkt 20

Verordnung zur **Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung** (Drucksache 214/77).

Punkt 21

Verordnung über die **Untersuchung männlicher Tiere zur Erteilung der Besamungserlaubnis** (Drucksache 248/77).

Punkt 22

Zwölfte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Anrechnungs-Verordnung 1977/78**) (Drucksache 199/77).

Punkt 23

Verordnung über die Bestimmung des Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung (**Arbeitsentgeltverordnung 1977 — ArEVO**) (Drucksache 244/77).

Punkt 24

Dritte Verordnung über die **Inkraftsetzung einer Ergänzung** des Abschnittes II der Anlage I zum **Vertrag** vom 31. Mai 1967 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Österreich** über **zoll- und paßrechtliche Fragen**, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (Drucksache 245/77).

Punkt 26

Neunzehnte Verordnung zur **Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 243/77).

Punkt 27

Erste Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 118 b des Steuerberatungsgesetzes** (Drucksache 242/77).

Punkt 29

Achtzehnte Verordnung zur **Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes** über verschreibungspflichtige Arzneimittel (Drucksache 240/77).

Punkt 30

Verordnung über die Unterstützung des amtlichen Tierarztes durch Hilfskräfte bei der hygienischen Überwachung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit frischem Fleisch (**Hilfskräfteverordnung — Frisches Fleisch — HKFrFIV** —) (Drucksache 213/77).

(B)

(D)

(A) **Punkt 32**
Verordnung zur **Einführung von Vordrucken für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln** (Drucksache 220/77).

Punkt 34
Verordnung zur **Änderung der Sechsten Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs** (Drucksache 216/77).

Punkt 36
Verordnung zur **Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr** (Drucksache 239/77).

IV.

(C) Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 39
Bestellung von zwei **Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 215/77, Drucksache 215/1/77).

Punkt 40
Bestellung von vier **Beauftragten des Bundesrates und vier Stellvertretern für den Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen** (Drucksache 235/77, Drucksache 235/1/77).

(B)

(D)